

# Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

## **Kapitel 1. Raumstruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.2 Zentrale Orte

Anlage 1.4 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|-------------|--|---|
| 1        | allgemein                       | 595-312-001 | <p><b>Die Interessen der Planung und Entwicklung darf sich nicht nur auf die Punkte 1.2- 1.3 (1. Raumstruktur) beziehen, sondern muss die gesamte ländliche Region einbeziehen.</b></p> <p>Nur in zentralen Orten, nämlich Ober-, Mittel- und Grundzentren [wird] für gleichwertige Lebensverhältnisse gesorgt und diese gesichert. Diese zentralen Orte bieten ggf. die Möglichkeit, Einrichtungen der Infrastruktur zu konzentrieren, sodass einerseits, wenn vorhanden und möglich eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen und andererseits eine wirtschaftliche Nutzung u. damit eine gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen der Planungsregion gewährleistet werden kann.</p> <p>Mit der Aussicht auf Entwicklung hauptsächlich in den zentralen Orten wird der ländliche Raum völlig „außen vorgelassen“ Es wird in Zukunft noch schwerer werden, infrastrukturelle Entwicklungen im ländlichen Raum zu planen und durchzusetzen. Dies fängt beim ÖPNV, Wohnungsbau etc. an und hört bei ärztlicher Versorgung auf. Eine Grundversorgung benötigt jedoch auch der „übrige“ ländliche Raum. Die Grundversorgung darf nicht in dieser Weise zentralisiert werden, sondern gehört dezentral in ausreichender Form gut erreichbar in die Fläche.</p> <p>Die ländlich geprägten Räume in Thüringen sind charakterisiert durch ihre Vielfalt an kleinteiligen Siedlungsstrukturen, attraktiven Klein- u. Mittelstädten, regionalen Besonderheiten, natürlichen u. schutzwürdigen Lebensräumen, abwechslungsreichen Kulturlandschaften, kulturellen Highlights, Freizeitangeboten, Unternehmensstrukturen im wirtschaftlichen Bereich, wohnortnahe Erwerbsmöglichkeiten, hohem bürgerschaftlichen Engagement in Vereinen, im sozialen Bereich u. anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Diese Vielfalt ist eine Chance und ein Potenzial, das es in der künftigen Entwicklung des ländlich geprägten Raums zu bewahren sowie durch kreative Lösungsansätze zu gestalten und zu nutzen gilt. Es ist erforderlich, die ländlich geprägten Räume in die Lage zu versetzen, den aktuellen und künftigen Herausforderungen</p> | <p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p><u>ländliche Region:</u></p> <p>Das Zentrale-Orte-Netz kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Kosten der ländlich geprägten Räume nur noch bzw. ausschließlich in Zentralen Orten vorhanden sein sollen – vgl. auch Satz 3 des Einführungstextes: „Prinzipiell soll jede Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z. B. Freiwillige Feuerwehr, öffentliche Bibliotheken, Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Jugendklubs, vorhalten, um Lebensqualität und Identität im ländlich geprägten Raum zu gewährleisten.“</p> <p>Wie der Einreicher selbst feststellt, dienen die Zentralen Orte der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen der Planungsregion. Dies erhält besonders dann eine Bedeutung, wenn in ländlich geprägten Gemeinden eine Versorgung nicht bzw. nicht mehr möglich ist (z. B. nach Schließung von Einrichtungen, weil bauliche Mängel nicht mehr finanzierbar oder die Auslastung nicht mehr gesichert waren).</p> <p>Auch bestimmt der Regionalplan Ostthüringen an keiner einzigen Stelle, dass Entwicklungen in ländlich geprägten Gemeinden nicht mehr möglich sein sollen. Einrichtungen der Daseinsvorsorge, auch Bauflächen für Eigenheime und gewerbliche Baugebiete können in ländlichen Gemeinden entwickelt werden, sofern sie sich am gemeindlichen Bedarf orientieren, um auch benachbarten Gemeinden entsprechende Entwicklungsoptionen zu ermöglichen.</p> <p>Die Abwägung geht davon aus, dass die Plansätze zu den Zentralen Orten beibehalten werden und parallel dazu der ländliche Raum wieder stärker im Regionalplan verankert wird.</p> <p>Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan, Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|------------|--|---|
|          |                                 |            | <p>gerecht werden zu können. Dies erfordert aufgrund der thematischen Breite eine in der Zukunft noch stärker koordinierte und integrierte Politik. Dabei kommt der Vernetzung der einzelnen Politikbereiche eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das bedeutet, dass die Zielstellung zwar löblich ist, aber in keinster Weise den momentanen politischen Umgang mit dem ländlichen Raum widerspiegelt.</p> <p>z. B. zu kleinteilige Siedlungsstruktur:</p> <p>Keine der Gemeinden im ländlichen Raum will dies ändern. Trotzdem braucht jede Gemeinde die Möglichkeit, trotz der immer wieder beschworenen demografischen Entwicklung, Bauplätze auszuweisen. Mit der Aussage, dass Innenentwicklung vor Außenentwicklung steht, gehen die Gemeinden konform, wenn sie Möglichkeiten innerhalb der Gemeinden sehen. Es gibt aber auch Leerstände und Baulücken, auf die die Gemeinden keinen Zugriff haben und somit auch nicht entwickeln können. Die Politik in Thüringen pflegt einerseits Kampagnen um z. B. abgewanderte junge Leute und Facharbeiter wieder nach Thüringen zurück zu holen. Aber diese Klientel will nicht immer in einen zentralen Ort ziehen, sondern im ländlichen Raum, eventuell bei seinen Wurzeln, bleiben. Will seine Kinder im ländlichen Raum aufwachsen lassen (KITA, Schule), will soziale Kontakte und ehrenamtliches Engagement pflegen, muss vielleicht für Eltern oder Großeltern da sein. Also bedarf es andererseits auch hier einer Möglichkeit der Entwicklung von einzelnen Bauflächen und nicht immer größerer Hürden zur Planung.</p> <p>z. B. zu schutzwürdige Lebensräume:</p> <p>Gerade im ländlichen Raum wird sehr viel für Natur und Landschaft getan. Meistens im Ehrenamt oder im Verein. Für diese Menschen ist es befremdlich, wenn "von oben" einfach Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, obwohl sich diese dann in Flächendenkmälern oder anderweitig geschützten Bereichen befinden. Das bürgerschaftliche</p> | <p>Entwicklung und interkommunale Kooperation, ein neuer Plansatz aufgenommen:<br/>G 1-6</p> <p>„In den ländlich geprägten Regionsteilen der unter G 1-1 bis G 1-5 beschriebenen Raumkategorien soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Eigenentwicklung der Dörfer und Kleinstädte gestärkt werden,</li> <li>- darauf hingewirkt werden, dass kulturhistorisch geprägte Ortsbilder erhalten werden,</li> <li>- eine am Eigenbedarf der Gemeinde ausgerichtete Siedlungsentwicklung umgesetzt werden,</li> <li>- ein bedarfsgerechtes Netz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten und weiterentwickelt werden,</li> <li>- ein für die Gemeinde ausreichendes Arbeitsplatzangebot gesichert werden,</li> <li>- die für die Landwirtschaft nutzbare Ackerfläche, Flächen für die Tierhaltung und traditionelle Anbaugelände für Spezialkulturen erhalten und weiterentwickelt werden,</li> <li>- dem Erhalt der regionsprägenden gewachsenen Kulturlandschaften bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden,</li> <li>- ein Schwerpunkt auf den flächendeckenden Ausbau von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienste, insbesondere Ausbau des Breitband-Netzes, gerichtet werden,</li> <li>- die Entwicklung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel umgesetzt werden,</li> <li>- eine bessere Erreichbarkeit der Zentralen Orte zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Regionsteilen beitragen.</li> </ul> <p>Begründung G 1-6<br/>Die Lebensqualität in den ländlich geprägten Regionsteilen ist</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---------------------------------|------------|--|--|
|          |                                 |            | <p>Engagement fühlt sich ignoriert und missachtet, ihre Arbeit nicht gewürdigt. Neuestes Beispiel ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für großflächige Solaranlagen. Davon wurden die Gemeinden von Solaranlagenbetreibern in Kenntnis gesetzt, nicht etwa von der Planungsgruppe oder den nachgeordneten Organen. Vertrauensfördern ist das nicht.</p> <p>[...]</p> <p>Das bedeutet, dass im ländlichen Raum die Erreichbarkeit von Einrichtungen u. Angeboten der Grundversorgung, wenn nicht über Privatverkehr dann mittels ÖPNV erfolgt. Dieser beschränkt sich in einigen Ortsteilen auf den Schulbusverkehr. Das heißt, in den Ferien gar nicht. Das Problem könnte sehr gut gelöst werden, durch „Rufbusse“. Hier müssen effektivere Lösungen gefunden werden, ohne das zentralisiert werden muss. Die sogenannten Schwachlaststrecken im ländlichen Raum wird es immer geben. Das kann aber nicht heißen, dass der ländliche Raum deshalb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge abgekoppelt wird. Genau deswegen ist eine generelle Zentralisierung falsch.</p> <p>[...]</p> <p>Es wird erwartet, dass z. B. Schülermangel in Bildungseinrichtungen und sonstige Infrastrukturunterauslastungen in unserer Gemeinde/n beispielsweise auf Grundlage von Vorausberechnungen mittel- bis langfristig als gegeben akzeptiert wird. Dies wird bei jedem geplanten Vorhaben als Ablehnungsgrund genutzt. Eine einzelne Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung findet nicht statt. So wird als Begründung die Bevölkerungsprognose für 2035 (in 16 Jahren) bemüht. Die entsprechenden Schlussfolgerungen (weiterer Bevölkerungsverlust, hohe Zunahme des Anteils der Senioren und daraus schlussfolgernd u. a. wachsender Bedarf an ärztlichen, gesundheitsfürsorglichen und pflegerischen Angeboten sowie an persönlichen Unterstützungsdienstleistungen sowie an Fachkräften in diesen Berufen, rückläufige Individualmobilität u. wachsender Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien</p> | <p>eine zentrale Voraussetzung für deren Zukunftsfähigkeit. Dazu müssen die spezifischen Stärken und gewachsenen Strukturen sowie das Knowhow der dort lebenden und arbeitenden Menschen genutzt werden. Die Bewahrung der kulturhistorisch geprägten Ortsbilder ist entscheidend für die Identität des ländlich geprägten Raumes als Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum.</p> <p>⇒ 2.1</p> <p>Die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Schaffung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes bleibt auch weiterhin eine zentrale Aufgabe. Zu berücksichtigen ist, dass in den nächsten Jahren in vielen Gemeinden ca. 50 % der dort Beschäftigten das Rentenalter erreichen werden. Für die Zukunft von Handwerks- und Gewerbebetrieben erlangen Fragen zur zukünftigen Unternehmensnachfolge sowie eine zielgerichtete Fachkräftegewinnung eine besondere Bedeutung für die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen.</p> <p>Der ländlich geprägte Raum wird hinsichtlich seines optischen Erscheinungsbildes sowie der Identität seiner Menschen stark durch landwirtschaftlich nutzbare Flächen und Tierhaltung geprägt. Diese sind Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion und als Rohstoff für Biogasanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Traditionelle Anbaugebiete für Spezialkulturen mit den etablierten Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe liefern hochwertige und regional typische Erzeugnissen und sind ein wichtiger Bestandteil der Wertschöpfung im ländlich geprägten Raum. Deren Erhalt und Weiterentwicklung ist zur wirtschaftlichen Stärkung dieser Räume sowie für die Resilienz von Städten und Dörfern von großer Bedeutung. ⇒ 4.3</p> <p>Die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der gewachsenen Kulturlandschaften als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundener Erholungsraum beeinflussen wesentlich die Lebensqualität in den ländlich geprägten Regionsteilen. Sie leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Bewahrung lokaler und regionaler</p> |

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>Angeboten des ÖPNV bzw. alternativer Mobilitätskonzepte, steigendes subjektives Sicherheitsbedürfnis, Zunahme von Ein-Personen- Haushalten mit entsprechendem Bedarf an kleinen und kostengünstigen Wohnungen, steigender Immobilien-leerstand, Gefährdung von und durch Verfallserscheinungen der Bausubstanz sowie starke Wertverluste und daraus resultiert eine regionalökonomische Abschwächung mit rückläufigen Einzelhandelsumsätzen und rückläufigen privaten und gewerblichen Investitionen).</p> <p>Das haben die Gemeinden bereits selbst erkannt und versuchen, diesen Trend teilweise aufzuhalten. Dazu muss man aber d. Gemeinde/n auch die Möglichkeit geben, sich weiter zu entwickeln. Jedes abgelehnte Gewerbe, jede geschlossene Versorgungseinrichtung, jede eingesparte Buslinie, jedes abgelehnte Baugebiet mit bezahlbaren Baupreisen macht die Gemeinde/n in der Fläche unattraktiver. Die Menschen in den Gemeinden verlieren dadurch nicht nur soziale Kontakte und Treffpunkte, sondern auch die Gemeinde selbst Arbeitsplätze, Steuern und Einwohner. Gerade die Vielseitigkeit der einzelnen Gemeinde/n und damit die Attraktivität geht dadurch verloren. Das Entwicklungspotential der Gemeinden wird nicht gefördert sondern geht durch Zentralisation verloren. Dieses wird durch den vorliegenden Entwurf deutlich und noch verstärkt.</p> <p>[...]</p> <p>Für eine sozial, kulturell und ökologisch wünschenswerte Entwicklung in den kleinen Städten und Dörfern und für einen Ausgleich räumlicher Disparitäten bedarf es einer entsprechenden Förderpolitik. Diese wird in der Zukunft in die zentralen Orte fließen und für den ländlichen Raum nur bedingt zur Verfügung stehen. Dadurch gehen Entwicklungsmöglichkeiten verloren, die die Dörfer letztlich noch mehr schwächen. Selbst ein Minister Tiefensee hat bei seinem Besuchen in Thüringenraum erkannt, dass es ein Fehler ist, die Förderung nur in die zentralen Orte zu verlegen, sondern dass</p> | <p>Identitäten. ⇒ <b>2.1 und 2.2</b></p> <p>Der flächendeckende Ausbau von Mobilfunk- und Breitband-Netzen ist eine Grundvoraussetzung, um der Bevölkerung und insbesondere den Wirtschaftsbetrieben im ländlich geprägten Raum Zugang zu Telekommunikationsdiensten und zum schnellen Internet zu gewähren. Damit kann der Zugang zum Dienstleistungsmarkt im ländlich geprägten Raum und die Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Betriebe deutlich verbessert werden. ⇒ <b>3.2.4</b></p> <p>In den Gemeinden im ländlich geprägten Raum, die von Einwohnerrückgang geprägt sind, wird sich in den nächsten Jahren das Erfordernis zur Entwicklung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel verstärken, so u. a. im Bereich Kinderbetreuung, Familien, Senioren, Mobilität, Umgang mit Leerstand.</p> <p>Für eine zukunftsfähige Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung im ländlich geprägten Raum ist es erforderlich die dort vorhandenen Einrichtungen und Dienstleistungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Umsetzung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel kann dazu einen Beitrag leisten. Wenn wegen geringer Einwohnerdichte und rückläufiger Bevölkerungsentwicklung in ländlich geprägten Gemeinden dort die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen nicht mehr gegeben ist, dann bieten die Zentralen Orte mit ihrem breiten Angebot an Einrichtungen und Dienstleistungen eine Versorgungssicherheit in erreichbarer Nähe. ⇒ <b>1.2</b></p> <p>Die gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte über den Individualverkehr und ÖPNV (Straße, Radwege, Schiene) ist dazu eine grundlegende Voraussetzung. Bedeutung erlangen zunehmend auch alternative und flexible Mobilitätsangebote. ⇒ <b>3.1</b></p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| Ifd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | gerade die Gemeinden im ländlichen Raum zu ihrer weiteren Entwicklung Fördermöglichkeiten benötigen | <p>siehe auch Abwägung der Anregung 811-243-001 unter Ifd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation</p> <p>Außerdem wird in den Regionalplan, Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur, ein neuer Plansatz aufgenommen:<br/>         „G 3-47 In den ländlich geprägten Räumen sollen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bedarfsgerecht erhalten und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.</p> <p>Begründung G 3-47<br/>         Ein großer Teil der Bevölkerung der Planungsregion Ostthüringen lebt in Gemeinden in ländlich geprägten Räumen. Insofern ist die Stärkung der ländlich geprägten Räume von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, in angemessener Weise zu gewährleisten. Dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.</p> <p>Aktuell verfügen zahlreiche Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen über eine oder mehrere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie z. B. Kindergarten, Schule, Arztpraxis, Physiotherapie, Apotheke, Sporthalle, Sportplatz, Friseur, Seniorentreff, ambulanter Pflegedienst, Heimatstube, Räumlichkeiten für Vereinsarbeit u. a. Sie tragen ganz wesentlich dazu bei, die Lebensqualität in den ländlich geprägten Räumen zu sichern und die Identität der Bürger mit ihrer Heimat sowie die Eigenentwicklung der Dörfer und Kleinstädte zu stärken.</p> <p>Damit können auch Arbeitsplätze in der Gemeinde erhalten und Abwanderungstendenzen vermieden werden.</p> <p>Unter den Bedingungen des demografischen Wandels kann die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte und</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| Ifd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|------------|--------|---|
|          |                                 |            |        | <p>Anpassungsstrategien dazu beitragen auch bei rückläufiger Einwohnerentwicklung Einrichtungen der Daseinsvorsorge so lange wie möglich zu erhalten.</p> <p>Jedoch wird langfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur besonders in Räumen mit geringer Einwohnerdichte nicht mehr überall gegeben sein, was trotz großer Bemühungen der Kommunen, Betreiber und Fachplaner zu Schließungen einzelner Einrichtungen führen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge generell größere Einzugsgebiete erfordern. Insofern kann nicht jede Gemeinde über das komplette Spektrum an Einrichtungen verfügen.</p> <p>Daher erlangt das Standortnetz der innerhalb der ländlich geprägten Räume befindlichen Zentralen Orte mit ihrem je nach Versorgungsstufe breit gefächerten Angebot an Einrichtungen und Dienstleistungen sowie ihrer verkehrlichen Netzknotenfunktion für die ländlich geprägten Räume zunehmend an Bedeutung, um dennoch jedem Bürger in zumutbarer Entfernung den Zugang zur Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Dies trägt ganz wesentlich auch zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen, für eine positive Zukunftsentwicklung und insgesamt zur Stärkung der ländlich geprägten Räume bei.</p> <p>Ausdrücklich sei angemerkt, dass mit der Bündelung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Zentralen Orten, siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, kein Ausschluss für Einrichtungen und Angebote der sozialen Infrastruktur in ländlich geprägten Gemeinden verbunden ist. Andererseits darf es nicht zu einer Gefährdung von Einrichtungen in Zentralen Orten kommen, weil damit die Versorgung anderer Gemeinden im Einzugsbereich des Zentralen Ortes gefährdet wäre. Hier sind ausgewogene und auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Entscheidungen zu treffen.“</p> <p>siehe auch Abwägung der Anregung 594-244-005 unter Ifd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur</p> |

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr.             | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---------------------------------|------------------------|---|--|
|          |                                 |                        |   | <p><u>Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen:</u><br/>Der Plangeber verzichtet im 2. Entwurf des Regionalplans auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten großflächige Solaranlagen und wird durch die Formulierung der Plansätze lediglich einen notwendigen Rahmen für eine geordnete Entwicklung für den Ausbau der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, setzen.</p> <p><u>ÖPNV-Angebote:</u><br/>Buslinien können nur in dem Umfang vorgehalten werden, wie sie ausgelastet und finanzierbar sind. Eine Alternative könnten, wie von der Gemeinde vorgeschlagen, Rufbusse sein. Dies müsste von der Gemeinde in Kooperation mit den ansässigen Busbetrieben abgestimmt werden. Es gehört nicht zum Kompetenzbereich des Plangebers.</p> <p><u>Planung von Schulstandorten:</u><br/>Dies erfolgt im Rahmen des Schulnetzplanes des Landkreises. Dabei wird dort auch die aktuelle und zukünftige Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt.</p> <p><u>Förderprogramme:</u><br/>Der Plangeber ist nicht zuständig für die Aufstellung und inhaltliche Gestaltung von Förderprogrammen. Jedoch ist festzustellen, dass es auch Fördermöglichkeiten für ländliche Gemeinden gibt, nicht nur für Zentrale Orte.</p> |
| 2        | allgemein                       | 713-238-002<br>714-228 | <p><b>Die dezentrale Siedlungsstruktur auf leistungsfähige zentrale Orte auszurichten ist grundsätzlich richtig, bedarf jedoch aus unserer Sicht unbedingt einer Unterscheidung. Eine Anpassung der Infrastruktur muss so aussehen, dass trotzdem eine gute Erreichbarkeit und gleichwertige Versorgung der Bevölkerung gebietsspezifisch gewährleistet ist.</b></p> <p>An dieser Stelle wollen wir insbesondere auf die Notwendigkeit zur Erhaltung des Georg-Samuel-Dörffel Gymnasiums in Weida</p> | <p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Standortentscheidungen für Gymnasien trifft der Schulnetzplan des Landkreises und nicht der Plangeber.</p> <p>Dabei ist das am 01.01.2020 in Kraft getretene Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens zu berücksichtigen. U. a. sind auch Vorgaben zu Wegezeiten, Mindestschülerzahlen, Zügigkeit, Größe der Klassen sowie Ausnahmeregelungen festgelegt. (siehe dazu §§ 41 – 41e ThürSchulG mit Gültigkeit ab 1.08.2021)</p>   |

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte

| lfd. Nr. | Plansatz Begründung Karte | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---------------------------|-------------|---|--|
|          |                           |             | hinweisen. Für unsere Schüler wäre der Verlust dieser Einrichtung unvorstellbar schlimm. Nicht auszudenken wohin und wie lang die Kinder/Jugendlichen dann per Bus transportiert werden müssen, um auf gymnasialem Niveau lernen zu dürfen. Damit wird der Weg zum Gymnasium und somit zu einer höheren Bildungsebene von vorn herein den Schülern in und um Weida herum erschwert.   | D.h., Gymnasien sind teilweise auch in Grundzentren erforderlich, um z. B. Wegezeiten einzuhalten. Zum Erhalt von Schulen im ländlichen Raum wurde Plansatz G 3-67 (Schulen) wie folgt geändert:<br>„Notwendige Zusammenlegung oder Neubau von Schulen soll sich am Netz der Zentralen Orte orientieren. Darüber hinaus sollen Schulen in den ländlich geprägten Räumen bedarfsgerecht vorgehalten werden.“<br>siehe Abwägung der Anregung 761-3-034 unter lfd. Nr. 77 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur   |
| 3        | allgemein                 | 723-84-001  | <b>Pkt. 1.2 Zentrale Orte, Seite 7: „Gemäß Raumordnungsgesetz soll die dezentrale Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte ausgerichtet werden.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies eine Vernachlässigung des ländlichen Raumes und die daraus resultierende Gefährdung unserer ländlich geprägten Mitgliedsgemeinden.</b>  | <b>teilweise entsprochen</b><br><u>Einführungstext</u><br>Der Einreicher hat den Einführungstext zum Abschnitt 1.2 Zentrale Orte dahingehend interpretiert, dass das System der Zentralen Orte zu einer Vernachlässigung des ländlichen Raumes führen soll. Dies entspricht nicht dem Ansinnen des Regionalplanes – vgl. auch Satz 3 des Einführungstextes: „Prinzipiell soll jede Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z. B. Freiwillige Feuerwehr, öffentliche Bibliotheken, Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Jugendklubs, vorhalten, um Lebensqualität und Identität im ländlich geprägten Raum zu gewährleisten.“<br>siehe auch Abwägung der Anregung 595-312-001 unter lfd. Nr. 1 in dieser Abwägungstabelle |
| 4        | allgemein                 | 908-107-003 | <b>Im gegenwärtigen Entwurf kristallisiert sich heraus, dass eine städtebauliche Entwicklung im Grunde genommen nur noch den „Zentralen Orten“ obliegt bzw. nur noch auf Basis von interkommunalen Kooperationen möglich ist. Eine eigenständige Entwicklung der Gemeinden außerhalb der „Zentralen Orte“, welche im bisherigen Regionalplan bereits eingeschränkt wurde, wird somit die Grundlage entzogen. Dezentrale Siedlungsstruktur soll auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte ausgerichtet werden (gem. ROG). Dies ist ein gravierender Einschnitt in die kommunale Planungshoheit der kleineren Gemeinden.</b> | in dieser Abwägungstabelle<br>Zudem stellt der Plangeber fest, dass in Satz 1 des Einführungstextes das Raumordnungsgesetz nicht korrekt wiedergegeben ist. Dort heißt es richtig: „Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Nach nochmaliger Prüfung erscheint dieser Satz zur Siedlungstätigkeit als Einführungssatz zum Abschnitt 1.2 Zentrale Orte ungeeignet und wäre eher in Abschnitt  |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| Ifd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---------------------------------|------------|--------|--|
|          |                                 |            |        | <p>2.1 Siedlungsentwicklung zu verorten, daher Streichung Satz 1 im Einführungstext.</p> <p><u>ländlicher Raum</u></p> <p>Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume im Regionalplan zu verankern wird in die Abschnitt 1.1 und 3.3 jeweils ein neuer Plansatz aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 595-312-001 unter Ifd. <u>Nr. 1</u> in dieser Abwägungstabelle,</p> <p><u>eigenständige Entwicklung der Gemeinden</u></p> <p>Das Netz der Zentralen Orte dient in besonderer Weise dem Anliegen der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landes- und Regionsteilen.</p> <p>Dies erhält besonders dann eine Bedeutung, wenn in ländlich geprägten Gemeinden eine Versorgung nicht oder nicht mehr möglich ist (z. B. nach Schließung von Einrichtungen, weil bauliche Mängel nicht mehr finanzierbar oder die Auslastung nicht mehr gesichert waren).</p> <p>Dennoch können und sollen sich auch Gemeinden, die nicht als Zentraler Ort eingestuft sind, eigenständig entwickeln. Dies betrifft auch Einrichtungen der Daseinsvorsorge.</p> <p>In der Regel soll sich die Größe dieser Einrichtungen am gemeindlichen Bedarf (Eigenbedarf) orientieren, um auch benachbarten Gemeinden Entwicklungsoptionen zu gewähren.</p> <p><u>kommunale Planungshoheit</u></p> <p>Die kommunale Planungshoheit wird gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt. Dazu gehören auch das Raumordnungsgesetz, siehe § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, und das Baugesetzbuch, siehe § 1 Abs. 4 BauGB. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind von den Gemeinden die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|-------------|---|---|
|          |                                 |             |   | <p>Alle im Abschnitt 1.2 ausgewiesenen Plansätze sind als Grundsätze bestimmt. Diese haben, im Gegensatz zu Zielen, als Vorgabe für die Bauleitplanung ein deutlich geringeres Gewicht.</p> <p>Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kann nicht festgestellt werden.</p>   |
| 5        | allgemein                       | 911-110-001 | <p><b>Anmerkung zu Abschnitt 1.2</b></p> <p>Die Gemeinde Bucha ist eine eigenständige Gemeinde innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“. Sie ist ein bewährter Zusammenschluss mit 5 Ortsteilen. Die Gemeinde Bucha sieht langfristig keine Notwendigkeit, Änderungen an diesem gut funktionierenden Verbund vorzunehmen.</p>   | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>kein Änderungsbedarf</p>   |
| 6        | G 1-7<br><br>Neu:<br>G 1-8      | 807-349-018 | <p><b>Der Grundsatz zur Sicherung „oberzentraler Funktionen“ in Gera und Jena ist zu konkretisieren. Regelungsabsichten, die nicht zum Regelungsbereich der Regionalplanung zählen, sollten gestrichen werden.</b></p> <p>Grundsätzlich ist eine Konkretisierung von G 2.2.6 LEP 2025 möglich. Der vorliegende Grundsatz enthält aber Aspekte, die nicht zum Regelungsbereich der Regionalplanung zählen oder eher Leitbildcharakter haben, z. B. Barrierefreiheit oder Stadtumbau.</p> <p>Die Fernverkehrsanbindung beider Oberzentren sollte als übergreifender Punkt für beide Oberzentren benannt werden. Gegebenenfalls sollten Querbezüge zu den betreffenden Fachabschnitten im Plan erfolgen. Inwiefern bei den Fernverkehrsanbindungen nur die Mitte-Deutschland Verbindung thematisiert werden sollte, wäre zu prüfen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Sicherung/Verbesserung der Fernverkehrsanbindung von den Oberzentren nur wenig selber beeinflusst werden kann, ebenso wie die Ansiedlung von</p> | <p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Im Gegensatz zur Auffassung des Einreichers stellt der Plangeber fest, dass die in Plansatz bestimmten Entwicklungsrichtungen für die Oberzentren Gera und Jena durchaus die Festlegungen des LEP-Plansatzes 2.2.6 G konkretisieren.</p> <p>Das Verständnis des Einreichers hinsichtlich der regionalplanerischen Regelungskompetenzen ist zu eng gefasst.</p> <p><u>Leitbildcharakter</u></p> <p>Zwar sind Leitvorstellungen gemäß §1 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinandersetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|-------------|---|---|
|          |                                 |             | <p>Unternehmen. Hier können die Städte nur die Voraussetzungen dafür verbessern.</p> <p>Bei der Stadt Jena stellt sich die Frage, wo die Stadt innovative Gewerbestandorte ausbauen soll - Platz ist kaum vorhanden (vgl. Anmerkung zu G 1-1). [siehe Anregung 0807-349-011]</p> <p>Außerdem stellt sich die Frage, wie die betroffenen Städte die Grundsätze konkret umsetzen sollen und welche Rolle die Regionale Planungsgemeinschaft dabei konkret spielt, z. B. in Bezug auf die Ansiedlung strukturbestimmter Unternehmen des produzierenden Gewerbes in der Stadt Gera oder der Sicherung der kulturellen Vielfalt in Altenburg.</p> <p>Im Übrigen werden die wenigsten Regelungsabsichten begründet.</p> | <p>Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Der Plangeber hat sich entschieden keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren.</p> <p><u>Barrierefreiheit:</u><br/>Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung, die die Nutzbarkeit von z. B. Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten auch für Menschen mit Behinderungen ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den beiden Oberzentren, die das komplette Funktionsspektrum vorhalten sollen.</p> <p>Darüber hinaus ist das Thema Barrierefreiheit in zahlreichen Begründungstexten im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur enthalten.</p>  |
| 7        | G 1-7<br><br>Neu:<br>G 1-8      | 745-358-032 | <p><b>Die Sicherung/Verbesserung der Fernverkehrsanbindung kann von den Oberzentren nur wenig selber beeinflusst werden, ebenso wie die Ansiedlung von Unternehmen. Hier können die Städte nur die Voraussetzungen dafür verbessern. Bei der Stadt Jena stellt sich die Frage, wo die Stadt innovative Gewerbestandorte ausbauen soll – Platz ist kaum noch vorhanden (vgl. Anmerkung zu G 1-1)</b></p>   | <p><u>Stadtumbau</u><br/>Zum Regelungsbereich der Raumordnung zählt z. B. auch die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte. Eine Grundvoraussetzung dazu sind funktionsfähige Infrastrukturnetze in den Zentralen Orten sowie die Stärkung und Aufwertung des Stadtzentrums als zentraler Versorgungsbereich. Im Rahmen des Stadtumbaus sollen die dazu notwendigen Entwicklungen geplant, koordiniert und umgesetzt werden. Die Bauleitplanung dient der Umsetzung der im Regionalplan bestimmten Entwicklungsrichtungen.</p> <p><u>Fernverkehrsanbindung:</u><br/>Der Hinweis des Einreichers, dass Fernverkehrsverbindungen von Oberzentren nur wenig selbst beeinflusst werden können, wird aufgegriffen. Der Satzanfang des Plansatzes G 1-7 wird allgemeiner formuliert: „Zur Sicherung der oberzentralen Funktionen der Städte Gera und Jena soll darauf hingewirkt werden“ (die nachfolgenden Aufzählungen werden redaktionell angepasst). Damit wird klargestellt, dass nachfolgend benannte Entwicklungsoptionen nicht nur von den beiden Oberzentren</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte               | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---|-------------|--|--|
|          |   |             |  | <p>umgesetzt werden sollen. Dies macht insbesondere auch Sinn in Bezug auf die Fernverkehrsverbindungen.</p> <p>Für die Fernverkehrsanbindung beider Oberzentren ist bereits ein Anstrich als übergreifender Punkt für beide Oberzentren formuliert (letzter Anstrich). Er wird wie folgt konkretisiert: „langfristig die Fernverkehrsanbindung, insbesondere die Fernverkehrsanbindung über die Mitte-Deutschland-Verbindung mit Ausbau der Zweigleisigkeit und Elektrifizierung, sicherstellen.“</p> <p>Der Plansatz soll nicht nur für die beiden Städte gelten, sondern auch für Fachplanungsträger, u. a. auch der Verkehrsplanung.</p> <p><u>Ausbau innovativer Gewerbestandorte der Stadt Jena:</u> Im Oberzentrum Jena sind durchaus Entwicklungsflächen für innovatives Gewerbe vorhanden (z. B. Entwicklung des neuen hoch innovativen Zeiss Standortes Jena, gewerbliche Entwicklungsflächen an der Saalbahn, Entwicklung innovativer Gewerbeflächen im Technologiepark Jena21, Gewerbeflächen in Lobeda-Süd u. a.).</p> <p>Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept Jena wird derzeit fortgeschrieben und wird weitere Flächenpotenziale aufzeigen. Zudem bestehen Verdichtungsmöglichkeiten innerhalb vorhandener Gewerbeflächen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Flächenspenderfunktion in Kooperationen mit Umlandgemeinden für große, zusammenhängende Gewerbeflächen.</p> |
| 8        | <p>Begründung G 1-7</p> <p>Neu:<br/>G 1-8</p> | 861-346-004 | <p><b>Hinweis zur Begründung G 1-7 im letzten Absatz</b></p> <p>...Um die oberzentralen Funktionen langfristig zu erhalten und im Wettbewerb der Regionen bestehen zu können, gilt es den jeweils konkreten Bedingungen von Gera und Jena entsprechend, die vorhandenen Standortbedingungen auszubauen und bedarfsgerecht, "insbesondere barrierefrei zugänglich und nutzbar" weiterzuentwickeln, sowohl im Bereich Bildung, Wohnen, Arbeiten, als auch Versorgen, Einkaufen, Kultur, "Sport und Tourismus". Durch Fortführung der bewährten</p> | <p><b>entsprochen</b></p> <p>Begründung zum Plansatz, letzter Absatz wird wie folgt ergänzt:<br/>                 „... gilt es den jeweils konkreten Bedingungen von Gera und Jena entsprechend, die vorhandenen Standortbedingungen auszubauen und bedarfsgerecht, insbesondere barrierefrei zugänglich und nutzbar, weiterzuentwickeln ...“</p>  |

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte          | Anreg.-Nr.   | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|--|--|--|
|          |  |  | interkommunalen Zusammenarbeit sind auch zukünftig Synergieeffekte zu erzielen.<br>UN-Behindertenrechtskonvention (BRK); Artikel 9 Zugänglichkeit  |  |
| 9        | G 1-7<br><br>Neu:<br>G 1-8               | 768-6-003  | <b>Hinweise zu Grundsatz G 1-7 Oberzentren</b><br>Oberzentren allgemein, letzter Anstrich: Bitte Zweigleisigkeit und Elektrifizierung ergänzen<br>Gera, dritter Anstrich: Sicherung der kulturellen Vielfalt und weitere Zusammenarbeit mit Altenburg. Hier sollte ergänzt werden „und generelle Netzwerkarbeit mit der Region.“   | <b>entsprochen</b><br>Der 11. Anstrich des Plansatzes wird wie folgt ergänzt:<br>„... die Fernverkehrsanbindung über die Mitte-Deutschland-Verbindung mit Ausbau der Zweigleisigkeit und Elektrifizierung sicherstellen.“<br>Plansatz, Gera, dritter Anstrich, wird wie folgt ergänzt:<br>„Sicherung der kulturellen Vielfalt, weitere Zusammenarbeit mit Altenburg und generelle Netzwerkarbeit mit der Region.“  |
| 10       | G 1-7<br><br>Neu:<br>G 1-8               | 774-245-008<br>652-251<br>653-253<br>737-247<br>773-250<br>775-246<br>776-248<br>777-256<br>781-254<br>932-249 | <b>Oberzentren im Planungsraum sind Gera und Jena. Als „Metropole“ Mitteldeutschlands stehen sie mutig neben Berlin, Leipzig, Dresden und Frankfurt. Dies ist ein mutiger Ansatz.</b>  | <b>Kenntnisnahme</b><br>Der Einreicher hat keinen Änderungsvorschlag eingebracht.  |
| 11       | Begründung<br>G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9 | 499-431-002  | Die formulierten Entwicklungsgrundsätze für die zentralen <b>Orte finden im Wesentlichen unsere Zustimmung und sind der jeweiligen Bedeutung und Ausstattung dieser angemessen. Zu dem im Grundsatz 1-8 angegebenen Punkt Weiterentwicklung des Fachhochschulstudiengangs mit der FH Jena in Altenburg möchten wir darauf hinweisen, dass dieser für den Standort Altenburg zu keinen relevanten Vorteilen oder Entwicklungsimpulsen geführt hat. Im besten Fall sollte hier über die Ansiedlung einer einzelnen Fakultät oder einer Außenstelle einer Fakultät nachgedacht werden. Diese könnte im Idealfall einen kompletten, eigenständigen</b> | <b>teilweise entsprochen</b><br>Der 4. Anstrich („das Fachhochschulstudium in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Jena weiterentwickeln“) wird gestrichen. Der Fachhochschulstudiengang mit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena existiert nicht mehr.<br>In die Begründung wird ein neuer vorletzter Satz aufgenommen:<br>„Potenziale bietet auch die vorhandene Infrastruktur für höhere Bildungseinrichtungen und die überörtlich bedeutsame Verkehrsanbindung der Stadt Altenburg, z. B. für die Ansiedlung einer nicht staatlichen Hochschule (Internationales Collage).“ |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte          | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|-------------|---|--|
|          |  |             | Studiengang, ggf. passend zur regionalen Wirtschaftsstruktur, anbieten.   |  |
| 12       | Begründung<br>G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9 | 763-7-005   | <b>Auf welcher Grundlage basiert der Vorschlag, in Altenburg ein Fachhochschulstudium in Zusammenarbeit mit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena weiterzuentwickeln? Der Begründung G 1-8 ist dies nicht zu entnehmen.</b>  | <b>entsprochen</b><br><br>Der 4. Anstrich („das Fachhochschulstudium in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Jena weiterentwickeln“ wird gestrichen. Der Fachhochschulstudiengang mir der Ernst-Abbe-Hochschule Jena existiert nicht mehr.  |
| 13       | Begründung<br>G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9 | 1880-1-002  | <b>Der in der Begründung zum Grundsatz G 1-8 erwähnte Fachhochschulstudiengang „Studium Plus“ in der Stadt Altenburg existiert seit 2019 nicht mehr und ist in der Auflistung zu streichen.</b>   | <b>entsprochen</b><br><br>Dem Hinweis des Einreichers wird gefolgt, der 4. Anstrich („das Fachhochschulstudium in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Jena weiterentwickeln“) wird gestrichen.   |
| 14       | G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9               | 807-349-019 | <b>Der Grundsatz zu künftigen „Entwicklungsrichtungen“ der Städte Altenburg sowie Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg ist zu konkretisieren. Regelungsabsichten, die nicht zum Regelungsbereich der Regionalplanung zählen sollten gestrichen werden.</b><br><br>Die Weiterentwicklung des <u>Fachhochschulstudiums</u> (vierter Anstrich) liegt nicht in der Kompetenz der Stadt Altenburg oder der Planungsträgerin. Sofern hier die Verbesserung der (fachübergreifenden und überörtlichen) räumlichen Voraussetzungen bzw. der Rahmenbedingungen gemeint sein sollten, wäre dies entsprechend zu formulieren.<br><br>Die Aufstellung eines <u>gemeinsamen Flächennutzungsplans</u> (letzter Anstrich) ist eine Verfahrensfrage und keine Frage der räumlichen Planung und kann daher nicht Gegenstand einer planerischen Aussage sein. Welche vom Baugesetzbuch vorgesehenen Instrumente eine Gemeinde nutzt muss ihr auch selbst überlassen bleiben. | <b>teilweise entsprochen</b><br><u>Fachhochschulstudium in Altenburg:</u><br>siehe Abwägung der Anregung 499-431-002 unter lfd. Nr. 11 in dieser Abwägungstabelle<br><u>gemeinsamer Flächennutzungsplan Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg:</u><br>Nach Auffassung des Plangebers ist die Entwicklung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg ein geeignetes Instrument, um die funktionsteilige räumliche Entwicklung zukunftssicher zu gestalten. Wird dieses Planungsinstrument angewandt, so dient es ganz eindeutig der räumlichen Entwicklung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, insbesondere auch der Stärkung der zentralörtlichen Funktionen. Die bisherige Form der erfolgreichen Kooperation zwischen den drei Städten hat gezeigt, dass eine neue Qualität auf der Planungsebene erforderlich ist.<br><br>siehe auch Anregung 807-349-022 unter lfd. Nr. 27 in dieser Abwägungstabelle (Anregung des Einreichers zur Aufstellung gemeinsamer Flächennutzungspläne für die teilfunktionalen |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte          | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|-------------|--|--|
|          |  |             |  | Mittelzentren Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz und Schmölln / Gössnitz)   |
| 15       | G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9               | 597-556-002 | <b>An verschiedenen Stellen wird einerseits vom „Thüringer Meer“ (z. B. auf S. 4) und andererseits von den „Saalestauseen“ (z. B. auf S. 9) gesprochen. Gemeint ist offenbar jeweils derselbe Raum. Insofern wird angeregt, in Bezug auf diesen Raum einheitlich den Begriff „Thüringer Meer“ zu verwenden.</b>  | <b>entsprochen</b><br><br>in Plansatz wird der korrekte Begriff verwendet:<br>„Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer“.   |
| 16       | Begründung<br>G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9 | 619-13-002  | <b>Unter G 1-8 (S. 9) ist zu ergänzen:</b><br><br>Das Saalfelder Krankenhaus als ein Standort der Thüringen Kliniken „Georgius Agricola“ ist gleichzeitig akademisches Lehrkrankenhaus des Universitätsklinikums Jena und die medizinische Fachschule Saalfeld ist ein Bildungsstandort im Verflechtungsraum mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena/medizinische Fakultät, die als solche zu erhalten und zu stabilisieren sind.<br><br>Im Übrigen soll der Satz „Im Städtedreieck am Saalebogen haben alle drei Städte oberzentrale Funktionen ...“ wie folgt ergänzt werden: „Im Städtedreieck am Saalebogen haben alle drei Städte oberzentrale Funktionen: Rudolstadt (Theater, überregionales Freibad), Saalfeld (Klinikstandort, Feengrotten mit Heilstollenkurbetrieb), Bad Blankenburg (Klinikstandort, überregionaler Sportkomplex der Landessportschule und Stadthalle).“ | <b>teilweise entsprochen</b><br><br>Begründung zum Plansatz, dritter Absatz, wird wie folgt ergänzt:<br>„Rudolstadt (Theater, überregionales Freizeitbad), Saalfeld (Klinikstandort, Feengrotten mit Heilstollenkurbetrieb), Bad Blankenburg (Klinikstandort, überregionaler Sportkomplex der Landessportschule und Stadthalle). Der Klinikstandort in Saalfeld ist gleichzeitig akademisches Lehrkrankenhaus des Universitätsklinikums Jena.“ |
| 17       | Begründung<br>G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9 | 762-5-003   | <b>Seite 10, Begründung G 1-8: Ergänzung nach letztem Satz:</b><br><br>Die Erhaltung einer kleinteiligen Einzelhandelsstruktur in den Stadtzentren bildet eine große Herausforderung. Die Ladenzeilen im Erdgeschoss fallen zunehmend leer.  | <b>entsprochen</b><br><br>Begründung zum Plansatz, letzter Absatz, wird wie folgt ergänzt:<br>„Dabei kommt der Erhaltung einer kleinteiligen Einzelhandelsstruktur in den Stadtzentren aller drei Städte eine besondere Bedeutung zu. Deren Erhaltung bildet wegen zunehmenden Leerstandes eine große Herausforderung.“  |
| 18       | G 1-8<br><br>Neu:                        | 597-556-003 | <b>Durch das ThürGNNG haben sich 2018 und 2019 die Gebietsgrenzen von Städten und Gemeinden in Ostthüringen verändert.</b>   | <b>teilweise entsprochen</b><br><br>Der neue Gebietsstand der Städte Saalfeld und Rudolstadt hat keine Auswirkungen auf die Zentralörtlichen Funktionen dieser   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte           | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---|-------------|--|--|
|          | G 1-9                                     |             | So gehören inzwischen z. B. die Gemeinden Saalfelder Höhe, Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld zur Stadt Saalfeld und die Gemeinde Remda-Teichel zur Stadt Rudolstadt. Die Beschreibung der zentralörtlichen Funktion z. B. der Städte Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg (ab S. 9) bezieht sich offensichtlich auf den Gebietsstand vor ThürGNNG. Insofern ist zumindest missverständlich, ob sich die mit der zentralörtlichen Funktion einhergehenden Flächennutzungsmöglichkeiten auch auf die inzwischen eingemeindeten Gebiete beziehen. Eine allgemeine Klarstellung zu diesem Sachverhalt wird angeregt. Im Übrigen ist auch in den Karten jeweils der alte, jetzt nicht mehr geltende Gebietsstand (vor Juli 2018) unterlegt. | Städte (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums im Verbund mit Bad Blankenburg). Die Flächennutzung der Städte wird im Rahmen der Bauleitplanung geregelt. Dabei sind u. a. auch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2025) und des Regionalplanes, z. B. zur Siedlungsentwicklung oder zur Entwicklung der Zentralen Orte zu beachten.<br>Karte 1-1 wird dem aktuellen Gebietsstand angepasst.   |
| 19       | G 1-8<br><br>Neu:<br>G 1-9                | 733-482-005 | <p><b>[Bitte einfügen bzw. ergänzen]:</b></p> <p>Seite 9 - Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg<br/>die Wirtschaftskraft in Zusammenarbeit mit der Technologieregion Ilmenau- Arnstadt und der Tourismusregion Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge / Saalestauseen (hier einfügen:) / Saaleland stärken ...</p> <p>Seite 10 Eisenberg<br/>ergänzen: Entwicklung des Städte- und Aktivtourismus in der Residenzstadt und dem Eisenberger Mühlthal</p> <p>Seite 11 Stadtroda<br/>ergänzen: weitere Ausprägung der touristisch orientierten Wirtschaftsfunktion und Entwicklung als staatlich anerkannter Erholungsort</p>  | <p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Im Plansatz wird der korrekte Begriff verwendet:<br/>„Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer“, siehe Karte 4-1 Tourismus,<br/>In Plansatz G 1-9 (neu: G 2-10), Eisenberg, wird folgender neuer Anstrich aufgenommen:<br/>„Entwicklung des Städte- und Aktivtourismus in der Residenzstadt und dem Eisenberger Mühlthal“<br/>In Plansatz G 1-9 (neu: G 2-10), Stadtroda, 2. Anstrich, wird folgende Ergänzung aufgenommen:<br/>„weitere Ausprägung der touristisch orientierten Wirtschaftsfunktion und weitere Entwicklung als staatlich anerkannter Erholungsort“</p> |
| 20       | Begründung<br>G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 334-55-004  | <p><b>Das ehemalige Waldkrankenhaus hat sich in die „Waldkliniken Eisenberg“ umbenannt. Die Stadt Eisenberg bittet um entsprechende Korrektur im Entwurf des Regionalplanes.</b></p>   | <p><b>entsprochen</b></p> <p>In Plansatz, Eisenberg, 4. Anstrich, wurden folgende Änderungen aufgenommen:</p>  |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte           | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---|-------------|---|---|
|          |   |             |   | „Errichtung einer spezialisierten Rehabilitationsklinik angelehnt an die fachklinische Versorgung auf dem Gebiet der Orthopädie der Waldkliniken Eisenberg.“  |
| 21       | Begründung<br>G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 486-129-002 | <p><b>Der Einreicher der Stellungnahme gibt [zum G 1-9] nachfolgende Bedenken, Anregungen und Hinweise als Stellungnahme ab.</b></p> <p>Die Beschränkung der Entwicklung in Hermsdorf auf die Profilierung des Industriestandortes sowie der außeruniversitären Forschung ist zu gering gefasst. Hermsdorf ist ebenfalls ein attraktiver Wohnstandort, der weiter ausgebaut und attraktiver gestaltet werden muss. Gerade mit der Profilierung als Wirtschaftsstandort ist auch die Nachfrage nach dem Wohnen in verschiedenen Qualitäts- und Preissegmenten größer. Dies zeigt auch die Entwicklung der letzten Jahre im Hinblick auf die Einwohnerentwicklung und die Belegung der Wohnstandorte.</p> <p>Eine innerstädtische Verdichtung und Nachnutzung von Brachflächen ist ein städtebauliches Ziel der Stadt Hermsdorf. Auf Grund der Besonderheiten in Hermsdorf mit dem Gewerbe- bzw. Industriegebieten und den meist angrenzenden Wohnformen werden hier jedoch seitens der Bundesgesetzgebung mit dem BauGB enge und starre Grenzen gezogen. Eine Beachtung der historischen Entwicklung bleibt dabei leider aus Acht.</p> | <p><b>entsprochen</b></p> <p>Im Plansatz, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, wurden zu Hermsdorf zwei neue Anstriche aufgenommen:<br/>         „Ausbau als attraktiver Wohnstandort“,<br/>         „innerstädtische Verdichtung und Nachnutzung von Brachflächen“</p> |
| 22       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10               | 555-128-003 | <p><b>Die Beschränkung der Entwicklung in Hermsdorf auf die Profilierung des Industriestandortes sowie der außeruniversitären Forschung ist zu gering gefasst.</b></p> <p>Hermsdorf ist ebenfalls ein attraktiver Wohnstandort, der weiter ausgebaut und attraktiver gestaltet werden muss. Gerade mit der Profilierung als Wirtschaftsstandort ist auch die Nachfrage nach dem Wohnen in verschiedenen Qualitäts- und Preissegmenten größer. Dies zeigt auch die Entwicklung der letzten Jahre im Hinblick auf die Einwohnerentwicklung und die Belegung der Wohnstandorte. Eine innerstädtische Verdichtung und Nachnutzung von Brachflächen ist ein städtebauliches Ziel der</p>   |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte           | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---|-------------|--|--|
|          |   |             | Stadt Hermsdorf. Auf Grund der Besonderheiten in Hermsdorf mit dem Gewerbe- bzw. Industriegebieten und den meist angrenzenden Wohnformen werden hier jedoch seitens der Bundesgesetzgebung mit dem BauGB enge und starre Grenzen gezogen. Eine Beachtung der historischen Entwicklung bleibt dabei leider aus Acht.  |  |
| 23       | Begründung<br>G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 624-2-039   | <b>Die besonderen Handlungserfordernisse für die Zentralen Orte [im Landkreis Greiz] aus den Plansätzen G 1-9 können in die Änderung des Regionalplanes übernommen werden.</b><br><b>Mittelzentrale Funktionsräume:</b><br><b>Die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 für den Landkreis Greiz festgelegten Mittelzentralen Funktionsräume der Mittelzentren Greiz und Zeulenroda-Triebes und des Oberzentrums Gera bedürfen keiner inhaltlichen Konkretisierung in Form von fachübergreifenden und überörtlichen Handlungserfordernissen.</b>   | <b>Kenntnisnahme</b><br>Zustimmung, kein Änderungsbedarf   |
| 24       | Begründung<br>G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 861-346-005 | <b>Hinweis zur Begründung G 1-9 Mitte</b><br>... Je nach Lage, historischer Entwicklung und erreichtem Stand ergeben sich dabei für die einzelnen Mittelzentren unterschiedliche Aufgaben, um ihre Funktion als Impulsgeber für den Ländlichen Raum zukunftsfähig "(barrierefrei zugänglich und nutzbar)" gestalten zu können. Schwerpunkte bilden dabei Anpassungsstrategien zur Behebung von Beeinträchtigungen der mittelzentralen Funktionen und zur Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels, insbesondere in ländlich-peripheren Räumen (Bad Lobenstein, Greiz, Pößneck, Schleiz, Zeulenroda-Triebes).<br>UN-Behindertenrechtskonvention (BRK); Artikel 9 Zugänglichkeit | <b>nicht entsprochen</b><br>Die Anregung passt inhaltlich nicht in den Begründungstext, da der Schwerpunkt auf barrierefrei gelegt werden würde. |
| 25       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10               | 429-154-003 | <b>Wir bitten um Ergänzung um folgende zwei zusätzliche Anstriche [zu G 1-9]:</b><br>„- Verbesserung der Bedingungen für den Tourismus in interkommunaler Zusammenarbeit, z. B. durch touristische   | <b>teilweise entsprochen</b><br>Im Plansatz, Pößneck, wird folgender neuer Anstrich aufgenommen:   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|-------------|---|---|
|          |                                 |             | Inwertsetzung des Zechstein-Riffgebiets um Pößneck - Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes“.G 1-9 Der Wirtschaftsstandort Pößneck stößt auf Grund seiner zu ca. 95 % ausgelasteten Gewerbegebiete an seine Grenzen. Um den Standort als Arbeitsplatz- sowie Ankerzentrum im ländlichen Raum weiter zu stärken, ist eine Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes unumgänglich.   | „touristische Inwertsetzung des Zechstein-Riffgebiets um Pößneck“<br>Die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes wird nicht als neuer Anstrich aufgenommen, da dies bereits im Plansatz für alle Mittelzentren bestimmt ist, siehe Plansatz, 1. Anstrich. Dies gilt auch für das Mittelzentrum Pößneck. |
| 26       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10     | 645-240-001 | <b>Im Grundsatz 1-9 werden für die einzelnen Kommunen zur Sicherung ihrer gehobenen Funktion der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung zentrale Vorgaben der weiteren Entwicklung formuliert. Für die Stadt Zeulenroda-Triebes sollte dabei nachfolgender Punkt ergänzt werden: „Schaffung der Voraussetzungen zur Gewinnung und Bindung neuer Arbeitskräfte“</b><br><br>Ausgehend von der Nachfrage und dem Bedarf sowohl der Industrie als auch der Dienstleistungsunternehmen müssen durch die Stadt die Voraussetzungen zur Ansiedlung und zur Bindung neuer Arbeitskräfte geschaffen werden. In den vergangenen Jahren hat die Arbeitnehmerbindung und -gewinnung eine immer größere Bedeutung gegenüber der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gewonnen. Hierbei kann und muss die Stadt durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Wohnungen und Bauflächen sowie der Sicherung und Stärkung der kulturellen und sozialen Standorteigenschaften (weiche Standortfaktoren) die Voraussetzungen schaffen. Dabei kann die Stadt Zeulenroda-Triebes durch die Lage zwischen den Mittelzentren Greiz und Schleiz diesbezüglich eine hervorgehobene Stellung einnehmen. | <b>entsprochen</b><br>im Plansatz, Zeulenroda, wird folgender neuer Anstrich aufgenommen:<br>„Schaffung der Voraussetzungen zur Gewinnung und Bindung neuer Arbeitskräfte“  |
| 27       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10     | 745-358-033 | <b>Auch für die funktionsteiligen Mittelzentren Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz und Schmölln / Gößnitz sollte eine gemeinsame Flächennutzungsplanung angeregt werden (entsprechend G 1-8 für Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg).</b>  | <b>entsprochen</b><br>im Plansatz zu Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz wird folgender neuer Anstrich aufgenommen:   |

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte

| lfd. Nr. | Plansatz Begründung Karte   | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|-----------------------------|-------------|---|---|
| 28       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 807-349-022 | <b>Für die funktionsteiligen Mittelzentren Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und Schmölln/Gößnitz sollte ebenfalls eine gemeinsame Flächennutzungsplanung angeregt werden (entsprechend G 1-8 für Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg).</b>   | „im Bereich der mittelzentralen Funktionen die funktionsteilige räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes strukturieren“<br><br>im Plansatz zu Schmölln/Gößnitz wird folgender neuer Anstrich aufgenommen:<br><br>„im Bereich der mittelzentralen Funktionen die funktionsteilige räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes strukturieren“<br><br>Der Plangeber stimmt dem Einreicher zu, dass eine gemeinsame Flächennutzungsplanung auch für die funktionsteiligen Mittelzentren Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und Schmölln/Gößnitz wünschenswert wäre. Für Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz ist festzustellen, dass dort bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan besteht und vorbereitende Arbeiten begonnen wurden.  |
| 29       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 807-349-020 | <b>Der Grundsatz zur Sicherung der „Funktionen der Daseinsvorsorge“ soll präzisiert werden. Regelungsabsichten, die nicht zum Regelungsbereich der Regionalplanung zählen sollten gestrichen werden.</b><br><br>Grundsätzlich ist eine Konkretisierung von G 2.2.6 [gemeint ist G 2.2.10] LEP 2025 möglich. Der vorliegende Grundsatz enthält aber Aspekte, die nicht zum Regelungsbereich der Regionalplanung zählen oder eher Leitbildcharakter haben, z. B. Stadtumbau/Städtebau, Forschungseinrichtungen entwickeln, Profilierung als Heilbad, Errichtung einer Rehabilitationsklinik, Sporttourismus.<br><br>Im Übrigen werden die Regelungsabsichten nur teilweise begründet. | <b>nicht entsprochen</b><br><br>Im Gegensatz zur Auffassung des Einreichers stellt der Plangeber fest, dass die im Plansatz für die Mittelzentren bestimmten Entwicklungsrichtungen durchaus die Festlegungen des LEP-Plansatzes 2.2.10 G konkretisieren.<br><br>Das Verständnis des Einreichers hinsichtlich der regionalplanerischen Regelungskompetenzen ist zu eng gefasst. Die im Plansatz genannten Entwicklungsoptionen dienen der Stärkung der zentralörtlichen Funktionen der genannten Mittelzentren. Die Entwicklungsoptionen sind zusammengefasst begründet. Eine zusätzliche Begründung jeder einzelnen Entwicklungsoption im Begründungstext ist nach Auffassung des Plangebers nicht erforderlich und aus Platzgründen auch nicht möglich, dies wird auch in den Begründungstexten des LEP so nicht gehandhabt.<br><br><u>Leitbildcharakter</u><br><br>siehe Abwägung der Anregung 807-349-018 unter lfd. Nr. 6 in dieser Abwägungstabelle |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz Begründung Karte   | Anreg.-Nr.   | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|-----------------------------|--------------|--|---|
| 30       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 807-349-021  | <p><b>Der Grundsatz ist im allgemeinen Teil (3. Anstrich) sowie zu den Mittelzentren Greiz (3. Anstrich), Pößneck (1. Anstrich) und Zeulenroda-Triebes (3. Anstrich) zu streichen oder zu konkretisieren.</b></p> <p>Zu allgemeiner Teil 3. Anstrich: In diesem Anstrich heißt es, die Mittelzentren sollen „im Rahmen des Stadtumbaus den innerstädtischen Bereich, insbesondere das Stadtzentrum als Einkaufs- und Erlebnisbereich sowie Wohnstandort aufwerten und städtebauliche Anpassungen betroffener Stadtquartiere und Infrastrukturen fortsetzen“. Die Regionalplanung muss die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Bauleitplanung als örtliche Planung beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Allgemeine Anregung zum Steuerungsrahmen, Absatz 2 verwiesen (siehe lfd. Nr. 2). [siehe Anreg.-Nr. 0807-349-002]</p> <p>Zu Greiz, 3. Anstrich, Pößneck, 1. Anstrich und Zeulenroda-Triebes, 3. Anstrich: Hier wird jeweils die „Fortsetzung der innerstädtischen Entwicklung mit dem Schwerpunkt Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen“ angeführt. Auch hier wird auf die Allgemeine Anregung zum Steuerungsrahmen, Absatz 2 hingewiesen (siehe lfd. Nr. 2) [siehe Anreg.-Nr. 0807-349-002].</p> <p>Die Regionalplanung muss auch in diesem Fall die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Bauleitplanung als örtliche Planung beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die Regelungsabsichten nur teilweise begründet.</p> | <p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Zum Regelungsbereich der Raumordnung zählt z. B. auch die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte. Dazu ist die Stärkung und Aufwertung des Stadtzentrums als Zentraler Versorgungsbereich sowie zentraler Einkaufs- und Erlebnisbereich eine Grundvoraussetzung. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der zentralen Versorgungsbereiche zu schaffen.</p> <p>Der Plansatz enthält Vorgaben, z. B. zum Stadtumbau, die im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden sollen.</p> <p>Auch die Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen hat eindeutig regionalplanerischen Bezug und dient u. a. auch der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu einem sparsamen Flächenverbrauch. Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die im Regionalplan bestimmten Entwicklungsrichtungen umsetzen.</p> <p>Aufgrund des Umfangs des Begründungstextes ist es nicht möglich, jeden Anstrich einzeln zu begründen. Der Plansatz enthält bereits eine allgemein gefasste Begründung, die für alle Mittelzentren zutrifft: „Zur Sicherung ihrer gehobenen Funktion der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung“.</p> |
| 31       | G 1-9<br><br>Neu:<br>G 1-10 | 930-1371-006 | <p><b>Zu den Ausführungen der Mittelzentren auf Seite 10 (G 1-9) möchten wir darauf hinweisen,</b></p> <p>dass eine Ortsumfahrung der Stadt Eisenberg aus unserer Sicht nicht notwendig ist. Wichtig wäre jedoch die Erschließung des Gewerbeflächenpotenzials rund um den alten Bahnhof, wofür es durchaus eine ordentliche Anbindung an die Autobahn braucht.</p> <p>Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass sich das Waldkrankenhaus in „Waldkliniken Eisenberg“ umbenannt hat.</p>   | <p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p><u>Ortsumfahrung Eisenberg:</u></p> <p>Der Anstrich zur Ortsumfahrung Eisenberg wird gestrichen.</p> <p>Der Plangeber sichert die Trasse nur im Grundsatz der Trassenfreihaltung, um der Fachplanung die Möglichkeit zu geben, neue Varianten zu analysieren (siehe Abschnitt 3.1 Verkehrsinfrastruktur, G 3-14, G 3-15).</p>  |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                         | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---|-------------|--|---|
|          |   |             | <p>Auch für Bad Klosterlausnitz (5. 12 G 1-9) ist eine Ortsumgehung nicht dringend erforderlich. Gerade im Hinblick auf Flächenverbrauch und -versiegelung sollte hierauf möglichst verzichtet werden. Eine südliche Ortsumgehung bringt keine wirkliche Entlastung und auch keine bessere Erschließung.</p>   | <p><u>Erschließung des Gewerbeflächenpotenzials:</u><br/>Im 2. Anstrich wird als Entwicklungsoption der Ausbau als Gewerbestandort benannt. Im Rahmen der Bauleitplanung werden konkrete geeignete Standorte bestimmt inkl. ggf. Anbindung an die Autobahn.</p> <p><u>Waldkliniken Eisenberg:</u><br/>Unter dem Anstrich Eisenberg wird die korrekte Bezeichnung Waldkliniken Eisenberg verwendet.</p> <p><u>Ortsumfahrung Bad Klosterlausnitz:</u><br/>Die Ortsumfahrung Bad Klosterlausnitz (L 1075) wurde im Landesstraßenbedarfsplan 2030 nicht disponiert. Der Plangeber erkennt hier jedoch den notwendigen Bedarf einer südlichen Ortsumfahrung (starke Belastung durch Schwerlastverkehr bei hohem Verkehrsaufkommen am Hermsdorfer Kreuz). Er weist dies nur im Grundsatz der Trassenfreihaltung aus, siehe G 3-14 und G 3-15.</p>             |
| 32       | <p>Abschnitt 1.2.4</p> <p>Neu:<br/>Z 1-1<br/>G 1-11</p> | 257-320-002 | <p><b>Die Grundzentren des aktuell gültigen Regionalplans sollten im vorliegenden Regionalplanentwurf von Ostthüringen als Plansatz aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird, das Instrument des zeitlich befristeten Ziels der Raumordnung zu nutzen, um die bestehenden Grundzentren solange verbindlich zu sichern, bis neue Grundzentren durch LEP Änderung bestimmt worden sind. Dementsprechend sind auch die Karten 1-1 Raumstruktur und 3-1 Verkehr hinsichtlich der zeitlich befristeten Verbindlichkeit der Grundzentren als Ziel der Raumordnung zu ändern.</b></p> <p>Da die mit dem LEP Thüringen 2025 angezeigte Absicht der landesplanerischen Neubestimmung der Grundzentren durch eine nachfolgende Änderung des LEP zeitlich nicht absehbar ist, das Regionalplanänderungsverfahren aber weiterläuft, sollten die Grundzentren des aktuell gültigen Regionalplans auch im vorliegenden Regionalplanentwurf von Ostthüringen als Plansatz aufgenommen werden. Eine nachrichtliche Wiedergabe der in</p> | <p><b>entsprochen</b></p> <p>Gemäß LEP 2.2.11 „erfolgt die Bestimmung der Grundzentren durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogramms. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundzentren in den Regionalplänen fort.“</p> <p>Da jedoch der aktuell gültige Regionalplan 2012 absehbar seine Verbindlichkeit vor einer zukünftigen Änderung des LEP Thüringen verlieren wird, entstünde bei Nichtausweisung der Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes eine Regelungslücke. Zudem ist LEP 2.2.11 weder als Ziel noch als Grundsatz ausgewiesen.</p> <p>Daher wird von der Möglichkeit der Bestimmung der Grundzentren mit zeitlicher Befristung im Regionalplan bis zu einer zukünftigen Fortschreibung des LEP Gebrauch gemacht. Dazu werden in Abschnitt 1.2.4 Grundzentren zwei neue Plansätze aufgenommen:</p> |

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|---|--|--|
|          |  |   | den derzeit gültigen Regionalplänen bestimmten Grundzentren wird als nicht ausreichend angesehen, da die Regelung im LEP Thüringen 2025 unter 2.2.11 weder Ziel- noch Grundsatzcharakter aufweist und zeitlich unbestimmt ist. Um hinsichtlich der verbindlichen Gültigkeit der Grundzentren keine Regelungslücke entstehen zu lassen, sollte auf verfügbare Instrumente zur entsprechenden Regelung zurückgegriffen werden.   | Z 1-1<br>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren werden ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten als Konzentrationspunkte für Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung bestimmt. Sie gelten solange, bis durch Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen Neuregelungen zu den Grundzentren getroffen werden □LEP, 2.2.11.“  |
| 33       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 730-135-001<br>724-136<br>725-138<br>726-141<br>727-144<br>728-146<br>729-142<br>825-143<br>826-145 | <b>Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Stadt Dornburg-Camburg zutreffender Weise zum „innerthüringer Zentralraum zählt und damit als leistungsfähiger und attraktiver Standortraum gestärkt und weiterentwickelt werden soll. Zutreffend ist auch, dass die Stadt Dornburg-Camburg Grundzentrum und somit Ankerpunkt des nördlichen Saaletals ist. Irritierend ist jedoch, dass gemäß 1.2.4 die Bestimmung der Grundzentren gesondert durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogrammes erfolgen soll und nur bis zu diesem Zeitpunkt die Grundzentren im Regionalplan Ostthüringen 2012 fortwirken. Dieses ist keine verlässliche Planungsgrundlage und führt zu Irritationen. Insbesondere erschwert eine solche Vorgehensweise eine sinnvolle Stellungnahme und Partizipation. Wir regen an, die Grundzentren sogleich zu bestätigen.</b><br><br>Darüber hinaus ist anzumerken, dass Thüringen im Allgemeinen überaus ländlich geprägt ist und der Regionalplan dieser tatsächlichen Ausprägung bisher Rechnung trug, da er diesem Umstand Rechnung tragen muss. In Deutschland leben 57,2 % der Einwohner in ländlichen Räumen auf 91,3 % der Fläche. Im Vergleich zum aktuellen Regionalplan wurde der Abschnitt 1.1.2, der bisher dem ländlichen Raum gewidmet war, völlig entfernt. In der Raumstruktur finden ausschließlich zentrale Orte und verschiedene Zentren ihren Platz. Diese Planung entspricht nicht der Wirklichkeit. Zentrale Orte sind für die Sicherung von | Landkreis Altenburger Land<br>Stadt Meuselwitz / Stadt Lucka<br><br>Landkreis Greiz<br>Stadt Auma-Weidatal<br>Stadt Bad Köstritz / Gemeinde Crossen an der Elster (kreisübergreifend)<br>Stadt Berga/Elster<br>Stadt Münchenbernsdorf<br>Stadt Ronneburg<br>Stadt Weida<br><br>Saale-Holzland-Kreis<br>Stadt Bürgel<br>Stadt Dornburg-Camburg<br>Stadt Kahla<br><br>Saale-Orla-Kreis<br>Stadt Neustadt an der Orla |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|------------|--|--|
|          |  |            | <p>Versorgungsschwerpunkten mit gehobener Funktion sicher sinnvoll und richtig. Allerdings gehört die Grundversorgung dezentral in die Fläche. Der ländliche Raum ist für Thüringen und insbesondere auch für Ostthüringen maßgebend und wieder in den Raumordnungsplan aufzunehmen. Auch mit den raumordnerischen Grundsätzen der Zentralisation wird sich der ländliche Raum nicht „wegentwickeln“ lassen. Die Umsetzung der beschriebenen Grundsätze und Ziele würde mittel- bis langfristig Ostthüringen bis zu Unkenntlichkeit umbauen. Alle Dörfer, die kein Zentrum im Sinne des Raumordnungsplanes sind, sowie auch Ortsteile zentraler Orte, die kein Siedlungs- und Versorgungskern sind, werden ihrer Daseinsberechtigung entzogen. Ihnen werden kein Infrastrukturerhalt und gleich gar keine Entwicklung ermöglicht. Dies kommt einer Entwertung des Grundeigentums gleich. Die Stadt Dornburg-Camburg beispielsweise besitzt 13 Ortsteile. Mindestens 10 Ortsteilen würde man auf diese Art und Weise ihre Daseinsberechtigung entziehen, obschon die Stadt Dornburg-Camburg Grundzentrum ist und dem „innerthüringer Zentralraum“ angehört. Zutreffend ist, dass die Kooperation mit dem Tourismusverband Saaleland vertieft und ausgebaut werden sollte. Allerdings wäre es wünschenswert, dass gleichzeitig eine vertiefende Kooperation mit angrenzenden Tourismusverbänden gleichermaßen aufgenommen wird. Die Stadt Dornburg-Camburg ist das Bindeglied in der Kultur- und flusslandschaft des nördlichen Saaletals zwischen Jena und Naumburg und somit ebenfalls im Tourismusverband Saale-Unstrut. Ebenso dürften auch andere Kooperationen anderer Städte und Gemeinden vorliegen. Der Tourismus scheut keine Landesgrenzen.</p> | <p>Stadt Saalburg-Ebersdorf<br/>Stadt Triptis<br/>Stadt Gefell / Stadt Hirschberg / Stadt Tanna</p> <p>Landkreis Saalfeld-Rudolstadt<br/>Stadt Königsee<br/>Stadt Schwarzatal<br/>Gemeinde Probstzella</p> <p>Begründung Z 1-1<br/>Die Siedlungsstruktur der Planungsregion Ostthüringen ist gekennzeichnet von einer hohen Siedlungsdichte mit durchschnittlich niedriger Einwohnerzahl pro Siedlung. Nicht in jeder Gemeinde kann das komplette Spektrum von Funktionen der Grundversorgung vorgehalten werden, da für deren Rentabilität z.T. größere Einzugsbereiche notwendig sind.<br/>Die Aufgabe, in allen Regionsteilen gleichwertige Lebensbedingungen zu sichern, kann erfüllt werden, wenn Einrichtungen und Funktionen der Grundversorgung gebündelt in gut erreichbaren Zentralen Orten vorgehalten werden.<br/>Die als Grundzentren ausgewiesenen Gemeinden haben sich aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung mit zentralörtlichen Funktionen und ihrer Erreichbarkeit als Ankerpunkte in den ländlich geprägten Räumen qualifiziert.<br/>Sind bilden eine Ergänzung zum Netz der höherstufigen Zentralen Orte und sind dort zusätzlich erforderlich, wo wegen weiter Entfernungen zum nächst gelegenen Mittel- oder Oberzentrum Lücken im Netz der Grundversorgung entstehen würden.“</p> |
| 34       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 755-54-002 | <p><b>Aus dem Erläuterungstext zu den Grundzentren sind die Sätze 3 und 4 ("Die Bestimmung der Grundzentren ... im Regionalplan Ostthüringen fort.") zu streichen.</b></p> <p>In Pkt. 1.2 und 1.2.4 des RPO sind zutreffend gemäß LEP 2025 die Kategorien und Voraussetzungen für die Einstufung einer</p>   |  |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr.   | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|--|--|---|---|
|          |  |  | <p>Gemeinde als zentraler Ort benannt, zu denen auch berechtigt die Stadt Bürgel gehört. Nicht nachzuvollziehen ist es deshalb, warum sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen im RPO selbst beschränkt und die Einstufung der dort als Grundzentrum aufgeführten Zentralen Orte mit der Übernahme der Formulierungen aus dem LEP 2025 in Frage stellt bzw. in Zweifel zieht, da zum derzeitigen Zeitpunkt der Bestand der Grundzentren durch das LEP 2025 festgeschrieben ist. Vielmehr muss der RPO eindeutig den erneuten Nachweis der berechtigten Einstufung der benannten Zentralen Orte als Grundzentrum, aufgrund der Entwicklung seit der Inkraftsetzung vom 18.06.2012 führen, und dies als Handlungsgrundlage für eine zukünftige Änderung des LEP 2025 festschreiben. Ziel der Regionalplanung muss es daher sein, alle vorhandenen, zentralen Orten in Hinblick auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zu erhalten, damit die Region Ostthüringen flächendeckend weiterentwickelt werden kann.</p> | <p>G 1-11<br/>                     „Die Grundzentren sollen als räumliche Leistungsträger und Konzentrationspunkte von Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung gestärkt und weiterentwickelt werden.<br/>                     Begründung G 1-11<br/>                     Um unter den Bedingungen des demographischen Wandels gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionsteilen zu sichern, ist es erforderlich, dass die Grundzentren durch die Bündelung des kompletten Spektrums der Grundversorgung gestärkt und weiterentwickelt werden. Zu den Funktionen von Grundzentren gehören insbesondere Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion, Wirtschafts-, Wohnraum- und Arbeitsplatzangebote, Verwaltungsfunktion, Ziel- und Verknüpfungspunkt des Verkehrs.<br/>                     In den im Zuge der Gemeindeneugliederung entstandenen großen Flächengemeinden kann das im Konzept der Zentralen Orte enthaltene Konzentrationsprinzip umgesetzt werden, wenn innerhalb der als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinde zentralörtliche Funktionen in dem Ortsteil gebündelt werden, der sowohl über die Ausstattung als auch über eine gute Erreichbarkeit aus anderen Orten verfügt. Als Standort für diese Funktionen ist in der Regel der als Zentrum erlebbare Bereich im Kernort am besten geeignet. Als Ziel- und Verknüpfungspunkt des Verkehrs liegen Grundzentren an leistungsfähigen Landesstraßen und sind optimal in den ÖPNV eingebunden. Durch Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen und leistungsfähiger Einrichtungen und Medien der technischen Infrastruktur (Gas, Elektro, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation) können die Voraussetzungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden.</p> |
| 35       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 774-245-009<br>652-251<br>653-253<br>737-247<br>773-250<br>775-246<br>776-248<br>777-256<br>781-254<br>932-249 | <p><b>Kritik an Abschnitt 1.2.4</b></p> <p>Im Vergleich zum aktuellen Regionalplan und zu den Mittel- und Oberzentren sind für die Grundzentren weder Grundsätze noch Ziele formuliert. Es erfolgt lediglich eine willkürliche namentliche Aufzählung ohne Begründung. Demnach wird der Bestimmung keine besondere Bedeutung zugemessen.</p>  | <p>Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen und leistungsfähiger Einrichtungen und Medien der technischen Infrastruktur (Gas, Elektro, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation) können die Voraussetzungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden.</p>  |
| 36       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 784-149-001  | <p><b>Der Status eines Grundzentrums muss für die Stadt Hirschberg dringlichst erhalten bleiben.</b></p> <p>Die bestehenden grundzentralen Funktionen müssen für die Stabilität und den Erhalt einer lebenswerten Region unbedingt gesichert werden unabhängig von künftigen politischen Strukturen durch Gemeindeneugliederungen.</p>  | <p><u>Ländlicher Raum</u></p>   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|------------|---|--|
|          |  |            |   | In den Regionalplan werden zwei neue Plansätze zum ländlich geprägten Raum aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 595-312-001 unter lfd. <u>Nr. 1</u> in dieser Abwägungstabelle.  |
| 37       | Abschnitt 1.2.4                                | 761-3-036  | <b>Die Bildung eines Grundzentrums aus zwei kreisübergreifenden Gemeinden könnte aus Sicht des Schulverwaltungsamtes im Hinblick auf die Schulnetzplanung zu Problemen führen.</b>  | <b>Kenntnisnahme</b><br>Hinweis:<br>Aus Sicht des Plangebers sind die vom Einreicher benannten Probleme bei der Schulnetzplanung für ein kreisübergreifendes funktionsteiliges Grundzentrum durch Abstimmung zwischen den zuständigen Fachplanungen abstellbar.  |
| 38       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 643-77-003 | <b>Laut der Karte 1-1 Raumstruktur ist sowohl die Gemeinde Crossen an der Elster als auch die Stadt Bad Köstritz ein Grundzentrum. Diese beiden Grundzentren werden jedoch zu einem sog. „Funktionsteiligen Zentralen Ort“ zusammengefasst und sind daher sowohl als Grundzentrum als auch Zentraler Ort im Sinne des LEP zu sehen und zu behandeln.</b><br><br>Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass sich die exakten Ausführungen des LEP im Regionalplan wiederfinden, da gerade der Regionalplan die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vorgibt und diese gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ThürSchulG bei der Schulnetzplanung zu beachten sind. Diese Schulnetzpläne, welche die Grundlage für künftige Investitionsentscheidungen des Landes darstellen, bilden dann einen entscheidenden Faktor für den Erhalt von Schulstandorten. Zur Begründung wird herangezogen, dass die demographische Entwicklung es erfordert, im vorhandenen Netz allgemeinbildender Schulen Schließungen und Zusammenlegungen vorzunehmen, da für die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit und Auslastung von Bildungseinrichtungen unterschiedlich große Einzugsgebiete erforderlich sind. Aber anstatt ausschließlich die „Symptome“ des demographischen Wandels zu bekämpfen, sollten vielmehr die Ursachen untersucht | <b>teilweise entsprochen</b><br><br>Zwar obliegt die Schulnetzplanung nicht dem Plangeber, jedoch gibt er mit der Ausweisung der Grundzentren vor, wo ergänzend zum Netz der höherrangigen Zentralen Orte überörtlich bedeutsame Einrichtungen, wie z. B. Schulen, vorgehalten werden sollen. Die Gemeinde Crossen an der Elster ist als Zentraler Ort (Grundzentrum, funktionsteilig mit Bad Köstritz) eingestuft. Die Einstufung als Grundzentrum ist nun auch wieder verbindlich in den Regionalplan aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 257-320-002 unter lfd. <u>Nr. 22</u> in dieser Abwägungstabelle.<br><br>Der Plangeber stimmt mit dem Einreicher überein, dass es in den Grundzentren essentiell wichtig ist, Grundschulen zu erhalten. Dies dient u. a. auch der Attraktivität der ländlich geprägten Räume für junge Familien.<br><br>Der Einreicher hat bereits auf die Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung bei der Schulnetzplanung hingewiesen (§ 41 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ThürSchulG). Hierzu ist festzustellen, dass sich das Standortnetz von Schulen am Netz der Zentralen Orte orientieren soll, dazu zählen auch die Grundzentren als Schulstandorte. Dies ist bei zukünftigen Standortentscheidungen (Schulnetzplan) zu beachten. |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|-------------|--|--|
|          |  |             | <p>und diesen entgegengetreten werden. Gerade in den sog. Grundzentren ist es essentiell wichtig, derartige Infrastrukturen zu erhalten. Andernfalls sinkt die Attraktivität des ländlich geprägten Raumes signifikant und die schon jetzt spürbaren Auswirkungen des vielzitierten demographischen Wandels werden noch gravierender. Denn insbesondere eine Schule im Grundzentrum ist oftmals ein Kriterium dafür, dass junge Familien in der Gemeinde verbleiben oder gar ihren Wohnort in den ländlichen Raum verlegen. Wir bitten darum, auch diese Aspekte im Regionalplan zu berücksichtigen und sehen hierbei nicht nur uns als Gemeinde sondern auch den Landkreis als Träger der öffentlichen Schulen sowie die entsprechenden Behörden auf Landesebene und nicht zuletzt die Landesregierung in der Pflicht, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um den aktuellen Entwicklungen entgegenzutreten und dem demographischen Wandel nicht nur „hinterherzulaufen“.</p> | <p>Im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur wird der Plansatz G 3-67 (Schulen) wie folgt geändert:<br/>                 „Notwendige Zusammenlegung oder Neubau von Schulen soll sich am Netz der Zentralen Orte orientieren. Darüber hinaus sollen Schulen in den ländlich geprägten Räumen bedarfsgerecht vorgehalten werden.“<br/>                 siehe auch Abwägung der Anregung 761-3-034 (G 3-67, Schulen) unter lfd. Nr. 77 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur</p>  |
| 39       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 764-321-001 | <p><b>In der Planungsregion Halle sind im o. g. 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans die Grundzentren Bad Kösen, Osterfeld und Droyßig festgelegt.</b></p> <p>Deren Verflechtungsbereiche reichen in die Planungsregion Ostthüringen hinein. Die Verflechtungsbereiche der Grundzentren gemäß REP Ostthüringen 2012 wurden entsprechend berücksichtigt (vgl. Punkt 7.4. Karte der generalisierten Grundzentralen Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle). Die Verflechtungsbereiche der funktionsteiligen thüringischen Grundzentren Crossen an der Elster - Bad Köstritz und Meuselwitz - Lucka reichen in die Planungsregion Halle hinein.</p>  | <p><b>Kenntnisnahme</b><br/>                 Hinweis:<br/>                 Der vom Einreicher festgestellt Sachverhalt, dass sich Verflechtungsbereiche überschneiden, ist an fast allen Regions- und Landesgrenzen feststellbar. Die Darstellung der grundzentralen Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle wird vom Plangeber zur Kenntnis genommen. Der Plangeber selbst stellt auf Karte 1-1 Raumstruktur keine länderübergreifenden Verflechtungsbereiche für Grundzentren dar.<br/>                 siehe auch Abwägung der Anregung 257-320-002 unter lfd. Nr. 32 in dieser Abwägungstabelle</p> |
| 40       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 770-21-002  | <p><b>Auf Seite 12 unter Pkt. 1.2.4 Grundzentren muss der Name der Stadt mit Königsee ausgewiesen werden.</b></p> <p>Seit den Eingemeindungen der Gemeinden Oberhain (mit OT Barigau, Oberhain, Unterhain und Mankenbach) und Dröbischau</p>   | <p><b>entsprochen</b><br/>                 Der Name des Grundzentrums Königsee-Rottenbach wird geändert in Königsee.</p>   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz Begründung Karte | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------|-------------|---|---|
|          |                           |             | <p>(mit OT Dröbischau und Egelsdorf) zum 01.01.2019 heißt die Stadt Königsee-Rottenbach nur noch Königsee.</p> <p>Ebenso ist die Stadt Königsee ab dem 01.01.2019 erfüllende Gemeinde für Allendorf (mit OT Allendorf und Aschau) und Bechstedt.</p>  |   |
| 41       | Abschnitt 1.2.4           | 908-107-004 | <p><b>Hinweise bezüglich Abschnitt 1.2.4</b></p> <p>In diesem Grundsatz [gemeint ist Abschnitt 1.2.4] wird explizit auf die Konsequenzen für die Bauleitplanung hingewiesen. Denn zur Erhaltung und Stärkung der als Konzentrationspunkte ausgewiesenen Grundzentren sind bei nachgewiesenem Bedarf dort bevorzugt Flächen für den Wohnungsbau, für Gewerbeansiedlung, für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Ver- und Entsorgung usw. mit den Instrumenten der Bauleitplanung zu sichern und bereitzustellen. Das Kernproblem dieses Grundsatzes, insbesondere bei der Bereitstellung von Flächen für den Wohnungsbau und für Gewerbeansiedlungen, liegt darin, dass ein Grundzentrum wie die Stadt Kahla den erforderlichen Bedarf (Der Bedarf orientiert sich dabei auf den eigenen städtischen Bereich als auch denen unseres Verwaltungsbereiches. Von einem weiterhin erhöhten Bedarf in den kommenden Jahren ist auszugehen. Zum Bedarf auf Wohnbauflächen wird gesondert in der Stellungnahme eingegangen.) nicht gewährleisten kann. Dies ergibt sich schon alleine aus den hier vorhandenen topografischen Gegebenheiten, so dass durch Geländeeinschnitte (Saaleaue, Muschelkalkhänge und große Waldbereiche) die Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt sind, aber auch durch Gebietsgrenzen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Stadt Kahla als Grundzentrum sondern auch besonders auf das Oberzentrum Jena, welches, wie man umgangssprachlich sagt, aus allen Nähten platzt. Dieses Problem wäre nur durch Eingemeindungen von Umlandgemeinden zu lösen, mithin einer „Gebietsreform“ durch die „Hintertür“. Verfolgen die Raumordnungsplaner dieses Ziel?</p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Wenn ein Zentraler Ort z. B. wegen topographisch ungünstigen Bedingungen nicht genügend Bauflächen zur Verfügung stellen kann, so besteht die Möglichkeit mit benachbarten Gemeinden entsprechende Vereinbarungen (Flächenspendefunktion) abzuschließen. Dazu sind keine Eingemeindungen erforderlich und vom Plangeber auch nicht beabsichtigt.</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr.   | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|--|--------------|---|---|
| 42       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 918-117-002  | <p><b>Die Aussage, dass mit einer Bündelung des kompletten Spektrums der Grundversorgung in den Grundzentren, der ländliche Raum als Einzugsbereich von jeglicher Entwicklung im Wohnungsbau, ortsspezifischen Gewerbeansiedlungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge usw. ausgeschlossen werden soll, wird abgelehnt.</b></p> <p>Die Konsequenzen für die Bauleitplanung der einzelnen Gemeinden, sind auf eine Einzelfallentscheidung auszurichten. Eine vorteilhafte Nutzung vorhandener Gebäuderessourcen sollte eine Ansiedlung des eingeschränkten Einzelhandels, altersgerechtes Wohnen u. a. ermöglichen.</p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass der ländliche Raum von jeglicher Entwicklung ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Entwicklungen, z. B. im Wohnungsbau, bei ortsspezifischen Gewerbeansiedlungen oder Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sind in jeder Gemeinde entsprechend ihrem Eigenbedarf möglich und notwendig. Hingegen sollen Zentrale Orte Einrichtungen vorhalten, die dem überörtlichen Bedarf entsprechen und schon aufgrund des großen Einzugsgebietes nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein können. Dies dient der Sicherung der Daseinsvorsorge.</p> <p>Zudem ist das Zentrale-Orte-System ein Modell der Raumordnung, eine Orientierung, und kein Dogma.</p> <p>Letztendlich bedarf es, wie vom Einreicher selbst festgestellt, konkreter, auf den Einzelfall bezogener Entscheidungen.</p>                   |
| 43       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 930-1371-007 | <p><b>Bezüglich der Grundzentren (5. 12) möchten wir ganz dringend darauf hinweisen, dass es noch weitere Orte mit wichtiger Versorgungsfunktion gibt. Diese sollten möglichst Erwähnung finden oder als Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Gemeindefunktion aufgenommen werden.</b></p> <p>Zu diesen zählen bspw. Schkölen (Kita, Grundschule, Regelschule, Nahversorger, Hausarzt, Jugendclub) und Ottendorf (Kita, Grundschule, Nahversorger, Zahnarzt). Im Rahmen des MORO-Prozesses konnten diese Versorgungszentren und ihre wichtige Rolle für die Region herausgearbeitet werden.</p>                      | <p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Der Plangeber hat sich entschieden, im Regionalplan Ostthüringen, Abschnitt 1.3 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, ausschließlich Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen auszuweisen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Gemeinden, die einzelne überörtliche Funktionen auch im Bereich der Daseinsvorsorge vorhalten. Solange diese ausgelastet und finanzierbar sind, dienen sie der wohnortnahen Versorgung in den ländlich geprägten Räumen. Vgl. auch Satz 3 des Einführungstextes: „Prinzipiell soll jede Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z. B. Freiwillige Feuerwehr, öffentliche Bibliotheken, Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Jugendklubs, vorhalten, um Lebensqualität und Identität im ländlich geprägten Raum zu gewährleisten.“</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr.  | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|--|-------------|---|--|
|          |  |             |   | In den Regionalplan werden zwei neue Plansätze zum ländlich geprägten Raum aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 595-312-001 unter lfd. <u>Nr. 1</u> in dieser Abwägungstabelle   |
| 44       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 356-627-003 | <b>[Im Kapitel 1.2.4 Grundzentren soll ein Grundsatz G 1-10 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden]: "G1-10 Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht als zentrale Orte ausgewiesen sind, sind als "ländliche Räume mit Grundversorgung" zur Deckung des Grundbedarfs, von Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum zu erhalten. --&gt; LEP 2.1</b>   | <b>teilweise entsprochen</b><br><br>Die Aufnahme einer Kategorie „ländliche Räume mit Grundversorgung“ in den Regionalplan ist nicht zulässig. Die Raumstruktur ist im LEP abschließend bestimmt, siehe LEP 2025, 1.1.1 G bis 1.1.4 G. Dem Plangeber ist es somit nicht möglich darüber hinaus weitere Raumstrukturtypen zu bestimmen.<br><br>In den Regionalplan werden zwei neue Plansätze zum ländlich geprägten Raum aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 595-312-001 unter lfd. <u>Nr. 1</u> in dieser Abwägungstabelle.                    |
| 45       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 871-19-001  | <b>Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel mit dem Verwaltungssitz Uhlstädt beantragt die Aufnahme als Grundzentrum in den Regionalplan Ostthüringen.</b><br><br>Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erfüllt alle im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegten Vorgaben, um zukünftig sowohl im Regionalplan Ostthüringen als auch im Landesentwicklungsprogramm als Grundzentrum ausgewiesen zu werden. Uhlstädt Kirchhasel ist ein besonders geeigneter und leistungsfähiger Ankerpunkt in der Region, um die Leitvorstellung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen (Art. 72 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 ROG) insbesondere auf dem Gebiet der Sicherung der Daseinsvorsorge zu erfüllen.<br><br>1 Vorgaben des LEP 2025<br><br>Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15.04.2014 ist die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Die Ausweisung der Zentralen Orte einschließlich der Grundzentren im LEP 2025 erfolgt aufgrund der geltenden Regionalpläne. Für Uhlstädt-Kirchhasel gilt der Regionalplan Ostthüringen aus dem Jahr 2011. Die endgültige Bestimmung der Grundzentren soll durch eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms auf Basis der überarbeiteten | <b>nicht entsprochen</b><br><br>Die Neuaufnahme weiterer Grundzentren in den Regionalplan Ostthüringen ist nicht möglich. Gemäß LEP 2025 erfolgt die Bestimmung der Grundzentren zukünftig im Landesentwicklungsprogramm und nicht mehr in den Regionalplänen, siehe LEP 2.2.11 und 2.2.12 G, Begründung. Die Grundzentren werden im Rahmen einer Änderung des LEP 2025 neu bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt ergibt sich dann für den Einreicher die Möglichkeit einen Antrag auf Ausweisung als Grundzentrum zu stellen und entsprechend zu begründen. |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>Regionalpläne erfolgen. Basis für die endgültige Bestimmung der Grundzentren sind die Vorgaben des LEP 2025. Gemäß den Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) bilden die Zentralen Orte das Rückgrat der Landesentwicklung und zwar entweder zur Stabilisierung (Ankerpunkt) oder zur Entwicklung (Impulsgeber) der Landesteile. Außerdem dienen die Zentralen Orte als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge (2.2 LEP).</p> <p>II. Funktionserfüllung</p> <p>Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erfüllt aktuell und prognostiziert alle im LEP 2025 aufgeführten Funktionen der Daseinsvorsorge in Ergänzung zu den höherstufigen Zentralen Orten. Die Funktionen der Daseinsvorsorge sollen in den Grundzentren ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden. Die Grundzentren nehmen dabei Stabilisierungsfunktion in der Fläche wahr. Sie übernehmen die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit. (2.2.12 G LEP)</p> <p>1. Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion<br/>- Basisinfrastruktur -</p> <p>Im Gemeindegebiet werden alle wesentlichen Ausstattungsmerkmale eines Grundzentrums gemäß den Planungsrichtlinien der Regionalplanung erfüllt. Die Gemeinde nimmt dabei insbesondere ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten Stabilisierungsfunktionen in der Fläche wahr. Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Uhlstädt-Kirchhasel hat ihren Sitz im OT Uhlstädt. Folgende Infrastruktur aus dem Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich besteht in der Gemeinde:</p> <p>[siehe Stellungnahme]</p> <p>2. Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion<br/>- Ergänzungsinfrastruktur -</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>Des Weiteren verfügt die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel über eine umfangreiche Ergänzungsinfrastruktur. Diese sind:</p> <p>aus dem Bereich des Handwerkes:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>Aus dem Bereich des Gesundheitswesens<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>Aus dem Bereich Bildung- und Kultur:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>Aus dem Bereich des Sports:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>3. Primäre Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion</p> <p>Aus dem Bereich Bildung:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>Aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>Aus dem Bereich des Sports:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>Aus dem Freizeitbereich:<br/>[siehe Stellungnahme]</p> <p>III. Erreichbarkeit (Lage im Raum)</p> <p>Die angemessene Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus dem Umland ist wesentlicher Teil der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (2.2.13 LEP 2025). Die Erreichbarkeitsbedingungen von den 32 Ortsteilen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in die aktuellen höherstufigen Zentralen Orte überschreiten die vorgegebenen Erreichbarkeitszeiten. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge, nämlich durch Sicherung</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>gleichwertiger Erreichbarkeitsbedingungen, ist die Ergänzung des Zentrale-Orte-Netzes durch Uhlstädt-Kirchhasel als Grundzentren notwendig (2.2.12 G LEP 2025). Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist also auch deshalb als Grundzentrum auszuweisen. Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel besteht aus 32 Ortsteilen und dehnt sich über eine Fläche von 122 Quadratkilometern. Die einzelnen Ortsteile sind im Wesentlichen durch einen gut ausgebauten Verkehrswegering miteinander verbunden. Dieser verbindet zunächst die Ortsteile Kirchhasel, Etzelbach, Uhlstädt und Zeutsch über die Bundesstraße 88 miteinander und zugleich mit Rudolstadt sowie der Autobahn BAB A4 und Jena. Des Weiteren verbindet die Landstraße L2391 die Ortsteile Zeutsch, Beutelsdorf, Röbschütz, Heilingen, Dorndorf, Rödelwitz, Engerda, Neusitz und Großkochberg miteinander. Alle anderen Ortsteile sind über Kreisstraßen von der B88 oder der L2391 aus erreichbar. Nächstliegende aktuell ausgewiesene Zentrale Orte sind Rudolstadt, Pößneck, Kahla und Blankenhain. Für 4 Ortsteile Engerda, Rödelwitz, Dorndorf, und Schmieden werden die Erreichbarkeitszeiten von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr zu keinem der aktuell ausgewiesenen Zentralen Orte erfüllt (eigene Recherche über Internet-Routenplaner)! Wie aus dem Landesentwicklungsbericht Thüringen 2018 hervorgeht, ist die Erreichbarkeit dieser Orte mit dem öffentlichen Personenverkehr mit 30 Minuten ebenfalls nicht gegeben. Die aktuelle Regionalplanung muss deshalb angepasst werden, um die vom LEP 2025 vorgegebenen Erreichbarkeitszeiten zu erfüllen, da die angemessene Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus dem Umland wesentlicher Teil der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen ist (2.2.13 G LEP 2025). Die Erreichbarkeitszeiten für 29 Ortsteile werden außerdem nur durch Zuordnung zu 4 verschiedenen Zentralen Orten erfüllt. Problematisch gestaltet sich hier insbesondere, dass diese Zentralen Orte in 4 unterschiedlichen Landkreisen liegen. Die einzelnen Ortsteile würden damit über die Erreichbarkeit des nächstliegenden Zentralen Ortes vier unterschiedlichen</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>Landkreisen zugeordnet werden, obwohl seit 1922 eine traditionelle Zuordnung der ehemaligen Gemeinden zum Landkreis Rudolstadt und der jetzigen Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt besteht. Topografisch bedingt ist die Erreichbarkeit der Ortsteile im unteren Hexengrund (Heilingen, Röbschütz, Beutelsdorf und Zeusch) sowie der Ortsteil Niederkrossen ist nach Kahla besser gewährleistet als nach Rudolstadt. Hierbei spielen auch geschichtliche Aspekte eine Rolle, da fast der gesamte Hexengrund und viele weitere Ortsteile bis zum Jahr 1920 zum „Altenburger Westkreis“ gehörten und die Stadt Stadtroda und Kahla für die Verwaltung des Gebietes eine zentrale Rolle spielte. Die aktuelle „Zuweisung“ der einzelnen Ortsteile zu unterschiedlichen Zentralen Orten infolge der sonst nicht erfüllbaren Erreichbarkeitszeiten, zerreißt somit die gemeindliche Struktur und landsmannschaftliche Verbindungen in Uhlstädt-Kirchhasel. Im Sinne der mit dem LEP 2025 angestrebten Zentralisierung von Funktionen der Daseinsvorsorge wäre es weitaus sinnvoller und wirksamer, die bisher schon bestehende Zentralisierung auf die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel unverändert zu lassen und durch eine nur folgerichtige Ausweisung als Zentralen Ort (Grundzentrum) im Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm auch für die Zukunft zu erhalten und zu festigen.</p> <p>IV. Einwohnerzahl (mit Demografiefaktor)<br/>Uhlstädt-Kirchhasel erfüllt auch das Kriterium der Einwohnerzahl. Die aktuelle Einwohnerzahl in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beträgt 5.810 (Stand: 31.12.2018). Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gehen wir davon aus, dass die Einwohnerzahl nicht unter 5.000 Einwohner sinken wird. Dies schlussfolgern wir insbesondere aus der Tatsache, dass es im Gemeindegebiet ein großes Interesse an Immobilien und Baugrundstücken aus der Bevölkerung der Städte der näheren Umgebung und von Rückkehrwilligen gibt.</p> <p>V. Weitere Kriterien: Demografie sowie Arbeitsplatzzentralität</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|--|---|
|          |                                 |            | <p>Über die vorgenannten Erfüllungen sämtlicher Kriterien für die Ausweisung als Grundzentrum hinaus, verfügt die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel über weitere besonders günstige Voraussetzungen, um als Zentraler Ort zu fungieren. Im Vergleich zu anderen Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und im Landesvergleich ist die Prognose der demografischen Entwicklung in der Gemeinde sehr günstig. Arbeitsplätze sind aus der Region gut zu erreichen, weshalb auch zukünftig mit aktiver Siedlungstätigkeit (Zuzügen) in der Region zu rechnen ist. Die Fläche der Gemeinde grenzt unmittelbar an den demografisch und wirtschaftlich stabilen „innerthüringischen Zentralraum“ mit den günstigsten Entwicklungsvoraussetzungen in ganz Thüringen. Mit diesem innerthüringischen Zentralraum ist die Gemeinde direkt verbunden durch die Bundesstraße B88 und einer Eisenbahnstrecke mit vertaktetem Schienenpersonenfernverkehr. Dies wird sich durch den Ausbau der B88 noch weiter verbessern. Infolge der Arbeitsplatzzentralität im „innerthüringischen Zentralraum“ und der guten Erreichbarkeit dieser Region aus Richtung Uhlstädt-Kirchhasel, pendeln eine Vielzahl von Arbeitnehmern von Uhlstädt-Kirchhasel in den innerthüringischen Zentralraum, der in der Zukunft infolge Wirtschaftswachstums und Wohnungsknappheit in den Städten verstärkt auf Pendler angewiesen sein wird. Die Gemeinderegion Uhlstädt-Kirchhasel gehört damit zu den Katalysatoren für die wirtschaftliche Entwicklung des innerthüringischen Zentralraumes. Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel mit dem Verwaltungssitz Uhlstädt befindet sich zudem auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Oberzentrum Jena und dem Mittelzentrum Saalfeld-Rudolstadt — Bad Blankenburg. Ein Grundzentrum Uhlstädt-Kirchhasel mit Verwaltungssitz Uhlstädt schließt zusammen mit dem bestehenden Grundzentrum Kahla die Lücke innerhalb der Landesentwicklungssachse. Aus regional- und landesplanerischer Sicht muss es das Ziel sein, die Region um das Städtedreieck am Saalebogen mit dem Oberzentrum Jena zu verknüpfen um eine nachhaltige Entwicklung für den</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>Ostthüringer Raum zu generieren. Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel besitzt eine wichtige Verknüpfungsfunktion, da wir bereits jetzt mit den Gemeinden aus dem Saale-Holzlandkreis in mehrfacher Hinsicht kooperieren. Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist unter anderem im ZWA Holzland organisiert. Die wesentlich wichtigere Kooperation findet im Bereich Tourismus statt. So ist die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel Mitglied im Tourismusverband Saaleland, wozu auch die Stadt Jena gehört. Neben den dargestellten Ausstattungsmerkmalen ist es der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gelungen, Gewerbe anzusiedeln, wodurch außerdem viele wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert wurden. Der Vorteil der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel liegt dabei darin, dass es eine große Branchenvielfalt (Landwirtschaft, Handel, Gesundheitswesen, Bau, Kunststoff- und chemische Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie und weitere) gibt, so dass keine Abhängigkeit von einem Betrieb oder einer Branche existiert. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann deshalb prognostiziert werden, dass der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel eine vergleichsweise günstige demografische Entwicklung bevorsteht.</p> <p>VI. Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion:<br/>Schloss Kochberg mit Park und Theater</p> <p>Uhlstädt-Kirchhasel hat jedoch darüber hinaus ein besonderes Entwicklungspotential und erfüllt deshalb eine überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion für ganz Thüringen. Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen sind nach 2.2.14 G LEP 2025 Funktionen, die in den wirtschaftlichen, infrastrukturellen und sozialen Charakter einer (nicht schon zentralörtlichen) Gemeinde dominieren und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus wirksam werden. Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen entsprechen der Vielfalt Thüringens und ermöglichen unter Berücksichtigung der zukünftigen Herausforderungen eine zielgerichtete Entwicklung aller Landesteile. Städte und Gemeinden mit überörtlich</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|--|---|
|          |                                 |            | <p>bedeutender Gemeindefunktion sollen außerdem aufgrund ihrer besonderen Potenziale einen Beitrag zur Entwicklung des Landes und der Region leisten. Um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln, sollen Tourismus und Erholung in den Teilräumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen (4.4 LEP 2025). Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel hat in ihrer Tourismusfunktion überörtliche Bedeutung und verfügt über alle notwendigen naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen für Tourismus. Mit dem herausragenden Kulturgut Schloss Kochberg samt Park und Theater befindet sich ein wichtiges Highlight der Klassik Stiftung Weimar in der Gemeinde Uhlstädt Kirchhasel und zieht viele Weimar-Touristen in die Region. Der zirka 30 km südlich von Weimar gelegene ehemalige Landsitz der Familie von Stein erlangte Berühmtheit durch Goethes Liebe zu Charlotte von Stein und dessen häufige Besuche zwischen 1775 und 1788. Das Rittergut ist fast vollständig erhalten mit Schloss, Park, Gärtnerei, Patronatskirche, umgebenden Hofgebäuden und einem frei stehenden Theater. Das Wasserschloss wurde um 1600 im Stil der Renaissance erbaut. 1733 ging Kochberg in den Besitz der Freiherren von Stein über, die es als Landsitz nutzten und einige Umbauten durchführen ließen. Charlotte von Stein und ihr ältester Sohn Carl machten Schloss Kochberg im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert zu einem musischen und geselligen Zentrum. Das Museum im Schloss erinnert an Goethes Besuche bei seiner engsten Freundin und Vertrauten der ersten Weimarer Jahre. In dem Raum, in dem er bei seinen Aufenthalten auf Kochberg gewohnt haben soll, ist als wertvollstes Möbelstück der Schreibrank zu bewundern, auf dem der Dichter mit Tinte einige Daten seiner Besuche vermerkte. Weitere Räume mit Möbeln und Kunstgegenständen aus dem Originalbestand des Schlosses lassen das Interieur der Goethe-Zeit wieder aufleben. Außerdem erzählen Porträts zur Familiengeschichte der von Steins, Zeichnungen von Goethes Hand sowie handschriftliche Zeugnisse von der Bedeutung des Ortes. sowie zum</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|--|---|
|          |                                 |            | <p>Liebhabertheater zu sehen. Ein einzigartiges Kleinod ist das von Carl von Stein um 1800 erbaute Liebhabertheater, mit dem er sich nach Weimarer Vorbild einen eigenen Musenhof auf dem Landsitz schuf. Das klassizistische Theater mit seinem Säulenportikus gehört zur »European Route of Historic Theatres«. Bühnen- und Zuschauerraum sind mit von Hand marmorierten Papiertapeten und Blumenbordüren festlich gestaltet. Heute hat der Verein Liebhabertheater Schloss Kochberg - Theater an der Klassik Stiftung Weimar den Theaterbetrieb übernommen und lädt von Mai bis Oktober an den Wochenenden zu Opern-, Theateraufführungen und Kammerkonzerten mit renommierten Künstlern in dem kleinen authentischen Theater der Goethezeit ein, wobei ein besonderes Augenmerk auf die historische Aufführungspraxis gelegt wird. Carl von Stein initiierte die Umgestaltung des ursprünglich barocken »Großen Gartens« zu einem sechs Hektar großen nachklassisch-romantischen Landschaftspark, die um 1840 abgeschlossen war. Auf der Grundlage eines Katasterplans von 1869 wurden der Park und die Parkarchitekturen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts umfassend rekonstruiert. Unter prächtigem altem Baumbestand führen verschlungene Wege zu einem Leinwandhäuschen, einer Turmruine, einer Grottenanlage mit Begräbnisplatz, einem Badesee sowie zu einem außergewöhnlichen Blumengarten. Über eine Sandstein-Rinne fließt Wasser quer durch den Park bis zu einem Brunnen vor dem Liebhabertheater. Zum Park gehört eine Gärtnerei mit Freigelände für Sommerblumen, Obst, Gemüse und Kräuter.</p> <p>(Fundstelle:<br/> <a href="https://www.klassikstiftung.de/einrichtungen/schloesser-und-qaerten/schlosspark-und-liebhabertheater-kochberq/">https://www.klassikstiftung.de/einrichtungen/schloesser-und-qaerten/schlosspark-und-liebhabertheater-kochberq/</a>)</p> <p>Diese touristische Sehenswürdigkeit wird durch den geplanten Bau eines Gästehauses mit 20 Betten in den kommenden 2 Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. Hierdurch wird es möglich, die bereits jetzt stattfindenden Seminare zu den Themen</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>„Goethe, Denkmalschutz sowie Liebhabertheater“ noch besser durchzuführen.</p> <p>Unterstützt wird diese überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion durch folgende Einrichtungen in der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flößereimuseum im OT Uhlstädt</li> <li>- 1 Touristinformation im OT Uhlstädt</li> <li>- 1 Zeltplatz mit Caravan-Stellplätzen in Uhlstädt</li> <li>- 1 Feriencamp im 01 Partschefeld</li> <li>- 16 Gaststätten/Landhotel mit Übernachtung: im 01 Uhlstädt, 01 Weißen, OT Kolkwitz, 01 Weißenburg, OT Kirchhasel, 01 Kleinkochberg</li> <li>- weitere 6 Speisegaststätten: im OT Uhlstädt, OT Catharinau, OT Weißen, OT Großkochberg, OT Partschefeld und auf dem Kienberg</li> <li>- mehrere Ferienwohnungen und Frühstückspensionen im gesamten Gemeindegebiet</li> </ul> <p>Uhlstädt-Kirchhasel hat damit eine gute Ausgangssituation, um den Wachstumsmarkt Kulturund Städtetourismus, dem wichtigsten Tourismussegment in Thüringen (4.4 LEP 2025), zielgerichtet weiter zu bedienen.</p> <p>VII. Fazit</p> <p>Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel mit Verwaltungssitz Uhlstädt erfüllt aktuell und prognostiziert alle im LEP 2025 aufgeführten Funktionen der Daseinsvorsorge und damit Ausstattungsmerkmale der qualifizierten Grundversorgung. Eine Ausweisung von Uhlstädt Kirchhasel als Grundzentrum ist notwendig, um die Erreichbarkeitskriterien des LEP 2025 zur Sicherung gleichwertiger Erreichbarkeitsbedingungen für die Bürger zu erfüllen.</p> <p>Die Gemeinde erfüllt die vorgegeben Einwohnerzahl (mit Demografiefaktor) und verfügt über eine günstige Prognose für die weitere demografische Entwicklung. Dies resultiert zum einen</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|--|------------|--|---|
|          |  |            | <p>aus der räumlichen Nähe zum innerthüringischen Zentralraum, der eine hohe Pendlerintensität und Einwohnerzuzug zur Folge hat. Darüber hinaus wurden durch die Gewerbeansiedlungen der letzten Jahrzehnte zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen um die Arbeitsplatz- und Wohnfunktion dauerhaft im ländlichen Raum zu sichern. Gleichzeitig wird durch die modernen und zukunftsorientierten Arbeitsplätze die Ansiedlung von jungen Familien gewährleistet, was den demographischen Wandel zum positiven beeinflusst. Zusätzlich erfüllt Uhlstädt-Kirchhasel mit dem Kulturgut Schloss Kochberg samt Park und Theater eine für Thüringen überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion im Bereich Tourismus, was ebenfalls eine Ausweisung als Zentraler Ort/Grundzentrum rechtfertigt. Die Anerkennung von Uhlstädt-Kirchhasel als eigenständiges Grundzentrum ist ein wichtiger Schritt für eine erfolgreiche Weiterentwicklung unserer Gemeinde. Als kleiner Schrift ist er Teil der Weiterentwicklung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, aber auch der angrenzenden Landkreise, und des Freistaates Thüringen in eine erfolgreiche Zukunft. Aber auch kleine Schritte bringen uns auf dem gemeinsamen Weg voran. Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel mit Verwaltungssitz Uhlstädt als Grundzentrum anerkannt und dies in der Landesentwicklungsplanung berücksichtigt wird.</p> |   |
| 46       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 642-20-001 | <p><b>Die Gemeinde Unterwellenborn ist seit Jahrzehnten ein wirtschaftlicher Leistungsträger im ländlichen Raum und aufgrund ihrer Potentiale zur weiteren wirtschaftlichen Profilierung geeignet. In der Gemeinde werden die Funktionen der Verwaltung, infrastrukturelle Angebote und Dienstleistungen gebündelt. Sie ist überdies ein Verkehrsknotenpunkt (Bus/Bahn). In der Gemeinde wird das komplette Spektrum der Grundversorgung angeboten. Insofern werden alle im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen unter Punkt 1.2.4 beschriebenen Funktionen bereits heute erfüllt.</b></p>  |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p>Um die Bedeutung der Gemeinde Unterwellenborn, als faktisch bereits bestehendes Grundzentrum im Gesamtkontext ihrer Ortsteile besser beurteilen und im Entwurf des Regionalplanes umfassend darzustellen, halten wir nachfolgende Ergänzungen für notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Saalfeld-Rudolstadt — Königsee-Rottenbach, Oberweißbach/Thüringer Wald, Probstzella und Unterwellenborn</li> </ul> <p>Die Gemeinde Unterwellenborn besteht aus 10 Ortsteilen (Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz, Langenschade, Lausnitz, Oberwehlenborn, Unterwellenborn. Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung Kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28.06.2018 wurde die bis dahin politisch selbstständige Gemeinde Kamsdorf zum 06.07.2018 als Ortsteil in die Gemeinde Unterwellenborn eingegliedert. In der Gemeinde leben laut Angabe des Thüringer Landesamtes für Statistik (Kamsdorf und Unterwellenborn) insgesamt 8494 Einwohner (Stand: 30.06.2018). Die Gemeinde Unterwellenborn ist seit Jahrzehnten ein wirtschaftlicher Leistungsträger im ländlichen Raum und aufgrund ihrer Potentiale zur weiteren wirtschaftlichen Profilierung geeignet. In der Gemeinde werden die Funktionen der Verwaltung, infrastrukturelle Angebote und Dienstleistungen gebündelt. Sie ist überdies ein Verkehrsknotenpunkt (Bus/Bahn). In der Gemeinde wird das komplette Spektrum der Grundversorgung angeboten. Insofern werden alle im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen unter Punkt 1.2.4 beschriebenen Funktionen bereits heute erfüllt.</p> <p>Die Gemeinde ist in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (OPNV) eingebunden. Mehrere Linien werden durch die KomBus vorgehalten. In Unterwellenborn und Könitz bestehen Umsteigemöglichkeiten in das Netz der Erfurter Bahn (Saalfeld-Gera-Leipzig). In Könitz befindet sich der Betriebsbahnhof des Stahlwerkes Thüringen (SWT) für die An- und Auslieferung von Roh- und Fertigprodukten. Ein Stahllager des SWT befindet sich zwischen Könitz und Vogelschutz. Dieses</p> |   |

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                         | Anreg.-Nr.                      | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung  |
|----------|---|---------------------------------|--|--|
|          |   |                                 | <p>hat ein direktes Anschlussgleis zum SWT und nach Könitz. Die Gemeinde Unterwellenborn verfügt über etwa 440 Betriebe und Einrichtungen, vor allem auf dem ca. 220 ha großen Industrie- und Gewerbegebiet „Maxhütte“ u. a. mit dem größten Arbeitgeber — Stahlwerk Thüringen. Unterwellenborn übt durch das Gewerbe- und Industriegebiet Maxhütte sowie das „Haus der Gemeinde“ bis heute eine zentrale überörtliche infrastrukturelle Funktion aus. Im »Haus der Gemeinde« befindet sich der Verwaltungssitz. Im gleichen Gebäude stehen 4 Arztpraxen, Zahnarzt, Apotheke, Physiotherapie, Podologie, Logopädie, Psychologische Praxis, Kosmetikstudio, ein Pflegedienst und die Gemeindebibliothek. Zusätzliche medizinische Versorgungseinrichtungen befinden sich in den Ortsteilen. Die überörtliche Bedeutung der Gemeinde Unterwellenborn wird durch unterschiedliche Einkaufszentren (OBI-Fachmarkt, Kaufland, Medi-Max, Sparkassenfiliale, TEDI-Markt) zusätzlich gerecht. Die Gemeinde verfügt über etwa 15.018 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. In der Gemeinde Unterwellenborn befinden sich zwei Staatliche Grundschulen und eine — Staatliche Regelschule. Darüber werden durch die Staatliche Berufsbildende Schule mit Fachoberschule und das Bildungszentrum Saalfeld vielfältige Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen überörtlich angeboten.</p> |  |
| 47       | <p>Abschnitt 1.2.4</p> <p>Neu:<br/>Z 1-1<br/>G 1-11</p> | <p>777-256-001<br/>777-256-</p> | <p><b>Die Gemeinde Wünschendorf/Elster soll als Grundzentrum unter Punkt 1.2.4 aufgenommen werden.</b></p> <p>Die Gemeinde Wünschendorf/Elster erfüllt ihrerseits alle Funktionen eines Grundzentrums und die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs. Es gibt eine Grundschule, zwei Kindertageseinrichtungen und einen Jugendclub, Allgemeinmediziner, Zahnärzte, Apotheke, Physiotherapie, ambulante Altenpflege, Bücherei, Sportanlagen, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Verwaltung, Postagentur, Filiale eines Kreditinstitutes, Baumarkt, Tankstelle, Lebensmittel- und Getränkemarkt sowie zahlreiche kleine Handwerks-, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe. Darüber hinaus gibt</p>  | <p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Neuaufnahme weiterer Grundzentren in den Regionalplan Ostthüringen ist nicht möglich. Gemäß LEP 2025 erfolgt die Bestimmung der Grundzentren zukünftig im Landesentwicklungsprogramm und nicht mehr in den Regionalplänen, siehe LEP 2.2.11 und 2.2.12 G, Begründung. Die Grundzentren werden im Rahmen einer Änderung des LEP 2025 neu bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt ergibt sich dann für den Einreicher die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausweisung als Grundzentrum zu stellen und entsprechend zu begründen.</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte                | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|--|-------------|--|---|
|          |  |             | <p>es ein großes Angebot von Arbeitsplätzen mittels der ortsansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe. Neben den kommunalen Wohnungen gibt es ein großes Angebot an Genossenschaftswohnungen und altersgerechten Wohnungen. Die Gemeinde verfügt über einen Bahnhof und einen weiteren Haltepunkt sowie einen guten Anschluss an den ÖPNV. Damit hat die Gemeinde alle bedeutsamen Versorgungseinrichtungen für ein Grundzentrum. Ein Beleg für die wirtschaftliche Stärke ist an der Steuerkraft im Vergleich zu den benachbarten Grundzentren:<br/>                     Steuerkraftmesszahl 2019 / je EW<br/>                     Berga/Elster 444,82 €<br/>                     Ronneburg 771,58€<br/>                     Weida 516,98€<br/>                     Münchenbernsdorf 745,57 €<br/>                     Wünschendorf/Elster 605,76 €</p>   |   |
| 48       | Abschnitt 1.2.4<br><br>Neu:<br>Z 1-1<br>G 1-11 | 847-233-001 | <p><b>Im Rahmen der Hinweise und Anregungen möchten wir eine Fortschreibung des RPL dahin, dass die Gemeinde Langenwetzendorf als Grundzentrum ausgewiesen wird.</b></p> <p>Im bisherigen RPL Ostthüringen sind unter 1.2.4 (Seite 12) die Grundzentren ausgewiesen. Dabei wird die Stadt Berga als Grundzentrum und wirtschaftlicher Leistungsträger im Ländlichen Raum profiliert und durch Bündelung beschriebener Funktionen gestärkt werden.</p> <p>Seit 31.12.2013 besteht die Gemeinde Langenwetzendorf aus 15 Ortsteilen und ist erfüllende Gemeinde für die Stadt Hohenleuben und die Gemeinde Kühdorf.</p> <p>Die in der Gemeinde Langenwetzendorf befindlichen Versorgungseinrichtungen (Penny Markt, 3 Bäcker, 2 Fleischer, 2 Allgemeinmediziner, Orthopäde, 2 Zahnärzte, Apotheke, 3 Physiotherapeuten) stellen auch jetzt schon einen Versorgungsschwerpunkt dar, ebenso das sehr gut strukturierte Angebot an Handwerks- und Dienstleistungsanbietern. In der</p> | <p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Neuaufnahme weiterer Grundzentren in den Regionalplan Ostthüringen ist nicht möglich. Gemäß LEP 2025 erfolgt die Bestimmung der Grundzentren zukünftig im Landesentwicklungsprogramm und nicht mehr in den Regionalplänen, siehe LEP 2.2.11 und 2.2.12 G, Begründung. Die bestehenden Grundzentren sind verbindlich gesichert, bis sie durch eine Änderung des LEP 2025 neu bestimmt werden. Zu diesem Zeitpunkt ergibt sich dann für den Einreicher die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausweisung als Grundzentrum zu stellen und entsprechend zu begründen.</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|--|---|
|          |                                 |            | <p>Gemeinde Langenwetzendorf werden ca. 1500 Arbeitsplätze vorgehalten. Der Wohnungsleerstand im Gemeindegebiet liegt unter 2%. Die hohe Nachfrage an Baugrundstücken lässt eine weitere Bevölkerungsentwicklung erwarten. Die Nutzung von Freizeitangeboten wie Freibad, Begegnungsstätte, Kultursäle werden von den Einwohnern gemeindeüberschreitend auch bisher schon genutzt. Feuerwehren sind in der Gemeinde Langenwetzendorf in Langenwetzendorf, Naitschau, Daßlitz, Hain, Lunzig, Neugernsdorf, Nitschareuth, Erbengrün, Wellsdorf, Zoghaus und Wildetaube vorhanden. Insgesamt stellt die Gemeinde Langenwetzendorf einen Grundversorgungsbereich für alle 15 Ortsteile sowie für die Stadt Hohenleuben und die Gemeinden Kühdorf, Neumühle (Elster) sowie den Ortsteil Mehla der Stadt Zeulenroda-Triebes und den Ortsteil Tschirma der Stadt Berga, dar. Mit Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. April 2019 wurde eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur Bundesförderung 2019-2023 für die Gemeinde Langenwetzendorf beschlossen. Der Haushaltsausschuss hat die Bundesförderung auf bis zu 1.201.000,00 € festgesetzt. Voraussetzung für die beantragten Projekte war vor allem die überregionale Bedeutung der einzelnen Vorhaben.</p> <p>In der Gemeinde Langenwetzendorf befindet sich die Regelschule „Biolandschule Langenwetzendorf“. Im Ortsteil Naitschau der Gemeinde Langenwetzendorf befindet sich die zuständige Grundschule. Entsprechend der Schulnetzplanung sind beide Standorte nicht von zukünftig absehbaren geplanten Schließungen betroffen. Die zuständigen Gymnasien befinden sich in Greiz, Zeulenroda und Weida. Die Gemeinde Langenwetzendorf unterhält in kommunaler Trägerschaft 5 Kindertageseinrichtungen die im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes auch von Kindern aus Berga, Zeulenroda-Triebes, Greiz, Neumühle (Elster) besucht werden. Nach</p> |   |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr.  | Inhalt   | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|-------------|--|---|
|          |                                 |             | Gesamtbeurteilung kann davon ausgegangen werden, dass eine Fortschreibung des RPL und Änderung der Einstufung der Gemeinde Langenwetzendorf zu einem Grundzentrum begründet ist.   |   |
| 49       | Karte 1-1<br>Raumstruktur       | 257-320-003 | <b>Die in Karte 1-1 dargestellten „Grundversorgungsbereiche“ und die „überlappenden Grundversorgungsbereiche“ sollten gestrichen werden.</b><br><br>Da im Regionalplanentwurf keine verbalen Aussagen zu Grundversorgungsbereichen enthalten sind, können in Karte 1-1 auch keine kartografischen Festsetzungen erfolgen. Zudem sollte geprüft werden, ob vor dem Hintergrund zwischenzeitlich erfolgter Gemeindeneugliederungen und damit einhergehender Veränderungen in der Gebietskulisse die Ausweisung von Grundversorgungsbereichen und Überlappungen solcher mit Stand 2012 noch sinnvoll und steuerungsrelevant ist.  | <b>teilweise entsprochen</b><br><br>Der Plangeber stellt in Karte 1-1 Raumstruktur keine Grundversorgungsbereiche mehr dar.<br><br>Der Plangeber besitzt zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompetenz zur Änderung/Fortschreibung der Grundzentren und Grundversorgungsbereiche. Dies bleibt gemäß LEP 2.2.11 einem zukünftigen Landesentwicklungsprogramm vorbehalten.<br><br>Während gemäß LEP 2.2.11 die in den Regionalplänen bestimmten Grundzentren bis zum Zeitpunkt einer nachfolgenden Änderung des Landesentwicklungsprogramms fortgelten, trifft dies nicht auf die Grundversorgungsbereiche zu. Diese werden vom LEP nicht benannt und somit auch nicht gesichert. Daher können sie, im Gegensatz zu den Grundzentren, auch nicht mehr im Regionalplan dargestellt werden. Ein Verweis auf den Regionalplan 2012 ist ebenfalls nicht möglich, da dieser absehbar seine Gültigkeit verliert. |
| 50       | Karte 1-1<br>Raumstruktur       | 608-226-004 | <b>Im Kartenteil wird u. a. die vollständige Fläche der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Berga/Elster zugeordnet. Dies entspricht so nicht den aktuellen Gegebenheiten.</b><br><br>Zutreffend ist vielmehr die Zuordnung der ehemaligen Gemeinde Teichwolframsdorf (vor der Gebietsänderung) zum Grundversorgungsbereich Berga/Elster. Weiterhin ist der Grundversorgungsbereich um Teile der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf zu erweitern. Insbesondere gilt dies für die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Seelingstädt, Gauern, Braunichwalde, Linda, Endschütz sowie Wünschendorf/ Elster im Hinblick auf den Bildungsbereich. | Hinzu kommt, dass die Zuordnung von Gemeinden zu einem Grundversorgungsbereich mit Stand 2012 aktuell einer Prüfung unterzogen werden müsste, u. a. auch in unmittelbarer Nachbarschaft von Oberzentren. Erforderlich wäre ebenso eine Prüfung und Neugliederung der Grundversorgungsbereiche infolge einer veränderten Gebietskulisse im Rahmen der Gemeindeneugliederung. Zudem müssten erfolgte Änderungen beim ÖPNV bzgl. Erreichbarkeit des Zentralen Ortes sowie wirtschaftsräumliche Verflechtungen in die Prüfung einbezogen werden.  |
| 51       | Karte 1-1<br>Raumstruktur       | 745-358-027 | <b>Bei den in der Karte 1-1 (Raumstruktur) enthaltenen Angaben zu den Grundzentren und Grundversorgungsbereichen handelt es sich laut Überschrift in der Legende um eine „nachrichtliche Wiedergabe Regionalplan Ostthüringen 2012“. Damit ist unklar, inwieweit der Grundsatz G 1-17 zu</b>   | Eine Überprüfung der Grundversorgungsbereiche ist dem Plangeber jedoch nicht möglich, da er hierzu keine Kompetenzen mehr hat.  |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung   |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | <p><b>den Grundversorgungsbereichen noch fortgelten soll. Der vorliegende Regionalplan-Entwurf von 2018 enthält keinen Grundsatz zur Festlegung der Grundversorgungsbereiche mehr.</b></p> <p>Soweit der Grundsatz fortgelten soll, sollte die Abgrenzung der Grundversorgungsbereiche überprüft werden. Insbesondere die Gründe für die Beschränkung der Grundversorgungsbereiche der Oberzentren Jena und Gera auf das Stadtgebiet sind unklar. Obwohl die Umlandgemeinden an das Oberzentrum räumlich angrenzen und zum Teil eine starke Verflechtung und Verkehrsanbindung (einschließlich ÖPNV) zu den Oberzentren haben, werden sie zum Teil einem viel weiter entfernt liegenden Zentrum mit geringerer zentralörtlicher Funktion zugeordnet, zu dem keine entsprechende Anbindung besteht (vgl. z. B. Zuordnung der Gemeinde Zedlitz zum Grundversorgungsbereich Münchenbernsdorf, Zuordnung der Gemeinden Bucha, Sulza und Zöllnitz zum Grundversorgungsbereich Kahla.) Es wird darauf hingewiesen, dass den Ober- und Mittelzentren in den anderen Regionalplänen Nord-, Mittel- und Südwestthüringen Grundversorgungsbereiche zugeordnet wurden, die über die Stadtgrenze hinausgreifen. (vgl. z. B. Grundversorgungsbereiche um die Städte Erfurt und Weimar im RP Mittelthüringen). Auch die Festlegung des Grundversorgungsbereiches des Mittelzentrums Greiz ist nicht nachzuvollziehen. (Vgl. z. B. Zuordnung des Ortsteils Mohlsdorf, der an das Mittelzentrums Greiz angrenzt, an die viel weiter entfernt liegende Gemeinde Berga / Elster. Die Erreichbarkeit des zugeordneten Grundzentrums Berga ist von Mohlsdorf aus nur durch einen Umstieg in dem angrenzenden Mittelzentrum Greiz gegeben!). Wenn den Grundversorgungsbereichen eine Zielrichtung für die Bauleitplanung zukommen soll, ist den räumlichen Verflechtungen und Beziehungen bei der Festlegung der Abgrenzung der Grundversorgungsbereiche stärker Rechnung zu tragen. Umfassen Gemeindegebiete aufgrund von</p> | <p>Hingegen weist der Plangeber die im Regionalplan 2012 bestimmten Grundzentren erneut aus unter Berufung auf LEP 2.2.11, wonach die Grundzentren bis zu einer Fortschreibung des LEP gesichert sind.</p> <p>Siehe Abwägung der Anregung 257-320-002 unter lfd. <u>Nr. 32</u> in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung des LEP 2025 werden zukünftig alle derzeit ausgewiesenen Grundzentren geprüft und das Netz der Grundzentren neu bestimmt. Daraus ergibt sich folgerichtig auch die Notwendigkeit der Prüfung und Neubestimmung der Grundversorgungsbereiche.</p> |

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)**

**Abschnitt 1.2 – Zentrale Orte**

| lfd. Nr. | Plansatz<br>Begründung<br>Karte | Anreg.-Nr. | Inhalt  | Regionalplanerische Abwägung und Begründung |
|----------|---------------------------------|------------|---|---|
|          |                                 |            | Gemeindefusionen viele räumlich getrennte Ortsteile, so sollte eine Teilzuordnung erfolgen. Bei der Entscheidung zur Abgrenzung der Grundversorgungsbereiche sollte folgenden Kriterien ein hohes Gewicht zugemessen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- räumliche Lagebeziehung,</li> <li>- ÖPNV-Erreichbarkeit</li> <li>- wirtschaftsräumliche Verflechtung</li> </ul> |   |